Gemeinde WUTÖSCHINGEN
. . . lebenswert

AMTSBLATT

Donnerstag, 03. Juli 2025 **Ausgabe: 27 / 2025**

Notrufnummern

Polizeiposten Wutöschingen 9285-0
(während der Dienstzeit)

Polizeirevier Waldshut 0 77 51 / 8316-531
(rund um die Uhr)

Notfälle / Notrufnummer 110
(ohne Vorwahl, rund um die Uhr
beim Polizeipräsidium Freiburg)

Rettungsdienst und Feuerwehr 112

Hausärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Krankentransport 0 77 51 / 19 222

Zahnärztliche Bereitschaft
Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst ist über den Anrufbeantworter des jeweiligen Zahnarztes zu erfahren.

Tierärztliche Bereitschaft
Die tierärztliche Bereitschaft ist über den Anrufbeantworter des jeweiligen Haustierarztes zu erfahren.

Wasserversorgung 01 72 / 72 63 049

Stromversorgung 0 77 41 / 833-631

Badenova - Gasversorgung 08 00 / 2 767 767

Pflegedienste / Sozialeinrichtungen

Pflegestützpunkt
Landkreis Waldshut 0 77 51 / 86-42 52

Seniorenzentrum „Sonnengarten“
Wutöschingen, Hauptstraße 22 92 788-0

Pflegedienst Sozialstation „Oberes Wutachtal“
Wutöschingen 0 77 46 / 92 97 62
Hausnotruf 0 77 51 / 80 11 21

Pegasus – Ambulanter Pflegedienst
Klettgaustr. 27, Lauchringen 0 77 46 / 92 84 545

Telefon Seelsorge Lörrach - Waldshut
Anrufe gebührenfrei! 08 00 / 1 11 01 11

Frauen- und Kinderschutzhaus
Landkreis Waldshut 0 77 51 / 35 53

donum vitae - Schwangerschaftsberatungsstelle
Waldshut 0 77 51 / 89 82 37

Diakonisches Werk Hochrhein 0 77 51 / 83 04-0

Weisser Ring - Opfertelefon
Außenstelle Waldshut 01 51 / 551 647 32

Lebenshilfe Südschwarzwald e.V.
Familienunterstützender Dienst 0 77 41 / 96 995 24

Amb. Hospizdienst Hochrhein 0 77 51 / 80 23 33

Caritas Hochrhein
Soziale Beratung 0 77 51 / 80 11-0
Gemeindepsychiatrie 0 77 41 / 68 69 44 3

Dienstbereitschaft der Apotheken

Unsere Apotheke vor Ort:
Sonnenapotheke Wutöschingen
Hauptstraße 26 ☎ 07746 / 9293090

Am kommenden Wochenende haben folgende Apotheken Dienstbereitschaft:

Samstag, den 05. Juli 2025
St. Georgs-Apotheke, Lauchringen
Hauptstr. 73, Lauchringen 0 77 41 / 6 38 00
Sonntag, den 06. Juli 2025
Apotheke Dr. Kammerer , St. Blasien
Bernau-Menzenschwander-Str. 5,
St. Blasien 0 76 72 / 5 15
Den aktuellen Notdienstplan erhalten Sie unter:
Internet: https://www.lak-bw.de/notdienstportal/
Festnetz: 0800 00 22 8 33 (kostenlos)
Handy: 22 8 33 (ohne Vorwahl, max. 69 ct/Min)

Öffnungszeiten Rathaus

Montag und Freitag	08.00 - 13.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.30 Uhr

Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind in Absprache mit dem Sachbearbeiter möglich.

Kontakt ins Rathaus

Telefonzentrale 0 77 46 / 852-0

E-Mail-Postfach gemeinde@wutoeschingen.de

Amtsblatt
E-Mail-Postfach amtsblatt@wutoeschingen.de
Telefon Inserate 0 77 46 / 852-29
Telefon Vereinsmitteilungen 0 77 46 / 852-0

IMPRESSUM
Amtsblatt der Gemeinde Wutöschingen:

Herausgeber und Druck:
Gemeinde Wutöschingen · Kirchstraße 5 · 79793 Wutöschingen
www.wutoeschingen.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Rainer Stoll, Bürgermeister

Redaktion:
Gemeindeverwaltung Wutöschingen, ☎ 07746 / 852-29,
amtsblatt@wutoeschingen.de

Aus der Gemeinderatssitzung vom 30.06.2025 berichtet

Zu Beginn der Gemeinderatssitzung vom vergangenen Montag, 30.06.2025 gab Bürgermeister Rainer Stoll zunächst die Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 26.05.2025 wie folgt bekannt:

a) Vergabe von Ingenieurleistungen

- Zustimmung des Gemeinderates im Zusammenhang des Neubaus unseres zentralen Feuerwehrgerätehauses zur Vergabe
  - der Planungsleistungen für die Haustechnik an das Büro Clemens Heide, Gottmadingen
  - der Statik an das Büro Bröder, Carlo Cataldi, Weilheim
  - des Brandschutzkonzepts an Sachverständigen Gerhard Funk, Küssaberg

- Zustimmung zum Anschluss eines Vertrages für Kleinaufträge für das Jahr 2025 an das Planungsbüro Ernst Kaiser, Waldshut-Tiengen

b) Personalangelegenheiten

- Zustimmung des Gemeinderates zu verschiedenen Personalangelegenheiten im Kindergarten Degernau sowie im Werkhof- und Waldteam.

- **Weitere Bekanntgaben**

Förderung Tagespflege-PV durch Naturenergie
Im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 25.11.2024 beschlossen die Mitglieder des Gremiums eine Beteiligung an Naturenergie kommunal GmbH mit 450.000,- € bei einer garantierten Dividende von 2,95 % Jahr sowie einer darüber hinaus möglichen variablen und erfolgsabhängigen Zusatzausschüttung von bis zu 1 %.

Weiter war mit einer Beteiligung die Möglichkeit verbunden, sich mit lokalen Energieprojekten innerhalb eines Förderprogramms zu bewerben. Die Verwaltung hat diesbezüglich einen Förderantrag für die auf der Tagespflege geplante PV-Anlage gestellt und hierfür eine Zusage für einen Förderbetrag i.H.v. 19.400,- € erhalten.

Auftragsvergaben für die Einrichtung von zweiten Rettungswegen Trotte Wutöschingen
In der Sitzung vom 24.03.2025 stimmte der Gemeinderat dem Bau von zweiten Rettungswegen die Trotte in Wutöschingen betreffend zu. Die Baugenehmigung für die Maßnahme ist zwischenzeitlich eingegangen – die Vergabe der Arbeiten wurde wie folgt beschlossen:
Stahlbauarbeiten: Für die Stahlbauarbeiten hat die Firma Metallbau Kech aus Bettmaringen das wirtschaftlichste Angebot abgegeben mit einem Bruttobetrag von 67.490,15 €. Das nächste Angebot lag bei 77.063,50€.
Rohbauarbeiten: Im Gewerk Rohbau stammt das günstigste Angebot von der Firma Langenbacher Bau aus Münchingen und beläuft sich auf 51.950,75 € brutto. Das nächste Angebot lag bei 64.874,35€
Gerüstbauarbeiten: Zur Ausführung der Gerüstbauarbeiten wurde das wirtschaftlichste Angebot von der Manfred Würth GmbH abgegeben und beträgt 1.073,30 € brutto. Das nächste Angebot lag bei 1.127,25€.
Außenputzarbeiten: Das derzeit günstigste Angebot stammt von der Firma Manfred Würth GmbH aus Wutöschingen und lag bei 11.006,90 € brutto. Das nächste Angebot lag bei 13.914,31€
Fluchttüren: Im Bereich der Fluchttüren ging das günstigste Angebot von der Zimmerei Weber aus Schwerzen mit einem Volumen von 17.589,77 € brutto ein.
Die Vergabe der **Zimmerarbeiten** erfolgte an die Firma Zimmerei Büche zum Angebotspreis von 13.054,18 € brutto.

Anschließend standen folgende Tagesordnungspunkte zur Beratung an:

Neubau einer Tagespflege in Wutöschingen
Im Rahmen der Sitzung wurde über die Materialgestaltung der Außenfassade abgestimmt.
Das Gremium entschied sich mehrheitlich bei der Materialgestaltung für den Vorschlag von Architektin Rinne.
Weiterhin wurden die Zimmererarbeiten und Fensterarbeiten vorgestellt. Für die Zimmererarbeiten werden die Kosten auf 283.801,48 € geschätzt (brutto), für die Fensterarbeiten auf (brutto) 84.252,- € für Los 1 und auf 218.733,54 € für Los 2 geschätzt. Mehrere Firmen sollen im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden.

Ersatzbeschaffung von Computern/Notebooks und Lizenzierung
Die Computer und Notebooks der Gemeinde werden mit dem Betriebssystem Windows 10 bzw. 11 betrieben. Im Oktober 2025 läuft die Unterstützung von Windows 10 seitens Microsoft aus, es werden dann keine Sicherheitsupdates von Microsoft mehr verteilt. Der Betrieb von Computern/Notebooks mit Windows 10 ist dann aus Gründen der IT-Sicherheit nicht mehr vertretbar.

Da von den ca. 55 Computern/Notebooks 21 Geräte nicht auf Windows 11 aktualisiert werden können, ist eine Ersatzbeschaffung erforderlich. Das Gremium entschied sich einstimmig dafür, die Ersatzbeschaffung wie von der Verwaltung vorgeschlagen vorzunehmen. Die Beschaffung der PCs/Notebooks sowie der Software erfolgt über die zentral von der komm.one/provitako/civillent ausgehandelten Rahmenverträge. Der Preis für die Notebooks ist geschätzt, da der aktuelle Rahmenvertrag ausläuft und der neue noch nicht final verhandelt ist und liegt bei insgesamt ca. 44.713 € brutto für Hardware und Software.
Weiterhin erneuert die komm.one ihre Infrastruktur, somit müssen neue Lizenzen beschafft werden. Dies sind neben den Zugriffslizenzen (Windows Server und Windows Remote Desktop) auch neue Office-Lizenzen.
Der Gemeinderat erteilte insgesamt die Zustimmung zu dieser außerplanmäßigen Ausgabe.

Zustimmung zu den Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften sowie Zustimmung zur Friedhofssatzung einschl. Gebührenfestsetzung in der Fassung vom 30.06.2025 bezüglich Einrichtung eines Ruhewaldes in Horheim
Nachdem bereits vor einiger Zeit die für den Abschiedsraum des Ruhewalds erforderlichen bauleitplanerischen Verfahren (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan) in die Wege geleitet worden sind, wurde nunmehr auch die formelle Genehmigung des Ruhewalds als solchem beim Ordnungsamt des Landratsamts beantragt.

Für das Genehmigungsverfahren bedarf es der Vollständigkeit halber und ergänzend einer entsprechenden Anpassung unserer Friedhofssatzung, welche Festlegungen von Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften wie auch zu den Gebühren enthalten muss. Die Gebühr für eine Urnenbestattung im Friedwald wurde an die Gebühr für die Urnenbestattung auf unseren Friedhöfen angepasst und in gleicher Höhe (400,- €) festgesetzt. Die Gebühr für einen Urnengrabplatz im Ruhewald wird ebenfalls in gleicher Höhe nämlich mit 750,- € festgesetzt.
Neben kleineren redaktionellen Anpassungen (die bisherige Satzung wie auch der vorliegende Satzungsentwurf orientieren sich aus Rechtssicherheitsgründen am Wortlaut der Mustersatzungen des Gemeindetags) wurden folgende Inhalte ergänzt:

§ 14
Baumgrabstätten für Urnen im Ruhewald Horheim

Für Urnengrabstätten im Ruhewald, der in seinem Erscheinungsbild naturbelassen bleibt, ist folgendes geregelt:

1. Im Ruhewald werden Urnengrabstätten an ausgewählten Bäumen bereitgestellt.

2. Die Urnengrabstellen reihen sich kreisförmig mit ca. 2 m um den Baum; je Baum sind etwa 12 Urnenbestattungen (Abstand untereinander etwa 1,20 m) möglich.

3. Soweit möglich, können Baum und Urnengrabstelle frei gewählt werden. Im Belegungsfall ist es (sofern räumlich umsetzbar) möglich, eine benachbarte Urnengrabstelle für die Dauer von 10 Jahren kostenfrei für die künftige Bestattung eines Angehörigen zu reservieren.

4. Eine Reservierung oder ein Kauf gesamthafter Bäume ist nicht möglich.

Anstelle von oberirdischen Grabmälern ist es möglich (jedoch nicht verpflichtend), einen einheitlichen Basaltstein bodeneben anzubringen, der den Namen, Geburtsdatum und Sterbedatum des Verstorbenen beinhaltet. Grabschmuck jeglicher Art darüber hinaus ist nicht möglich. Pflanzenschmuck ist zur eigentlichen Bestattung denkbar und wird anschließend jedoch abgeräumt.

Entscheidung über die Annahme und Verwendung von Spenden
Aufgrund rechtlicher Vorgaben der Gemeindeordnung Baden-Württemberg fällt die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates. Nachdem letztmals im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 21.10.2024 über die Annahme und Verwendung verschiedener Spenden entschieden wurde, sind zwischenzeitlich erneut Spenden bei der Gemeinde eingegangen.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschlossen hierbei einstimmig, die nachfolgend genannten Spenden anzunehmen und wie dargestellt zu verwenden bzw. weiterzuleiten:

Spender	Zuwendung	Zweck
Volksbank Klettgau-Wutöschingen eG	100,- €	Feuerwehr Abt. Wutöschingen
Volksbank Klettgau-Wutöschingen eG	75,- €	Villa Kunterbunt
Schilling Engineering GmbH	1.500,- €	Gesamtfeuerwehr Wutöschingen
Billich Eugen	500,- €	Feuerwehr Abt. Schwerzen und Altersabteilung
Elektro Würth GmbH	538,59 €	Feuerwehr Abt. Horheim
Störk Karosseriebau GmbH	300,- €	Kindergarten Degernau
Sparkasse Hochrhein	17.939,00 €	Vereinsbezuschussung

Der Vorsitzende dankte im Namen von Gemeinderat und Verwaltung allen Spendern für die freiwillige Unterstützung der verschiedenen Bereiche auf das Herzlichste!

Vereinsbezuschussung;
Entscheidung über die Verwendung einer Spende der Sparkasse Hochrhein, Waldshut-Tiengen
Der Vorstand der Sparkasse Hochrhein hat beschlossen, wie bereits in früheren Jahren einen beträchtlichen Spendenbetrag für gemeinnützige Zwecke im Geschäftsgebiet zur Verfügung zu stellen. Unsere Gemeinde erhält aus diesem Spendenvolumen für 2025 eine großzügige Spende in Höhe von 17.939,- €, die zur Förderung von gemeinnützigen Einrichtungen in der Gemeinde verwendet werden soll. Der Gemeinderat hat sich mit diesem Thema zuletzt in seiner Sitzung vom 21.10.2024 befasst und dabei über die Verwendung einer Spende der Sparkasse Hochrhein für 2024 entschieden.

In der Sitzung vom vergangenen Montag kamen die Mitglieder des Gemeinderates mit einstimmigem Beschluss überein wie bereits im vergangenen Jahr auch die Mittel für 2025 für die kostenaufwendige Zöglingsausbildung der Musikvereine sowie darüber hinaus auch für diejenigen weiteren Vereine und Organisationen zu verwenden, die sich besonders in der Jugend- oder Seniorenarbeit engagieren und damit ebenfalls eine wichtige soziale Funktion übernehmen.

Für die Förderung der Zöglingsausbildung durch unsere Gemeinde hat unser Gemeinderat folgende Regelungen getroffen:

- die Förderung eines Zöglings wird auf max. 3 Jahre Ausbildungszeit beschränkt
- pro Zögling erfolgt eine Förderung mit 75.- € bis max. des ansonsten üblichen Vereinszuschusses an unsere Musikvereine in Höhe von jährlich 1.370.- €

Im Detail wurde die Verwendung der Spende für 2025 wie folgt beschlossen:

Bezüglich der Förderung der Zöglingsausbildung der Musikvereine wurden im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 03.04.2023 Regelungen getroffen, die unter anderem zum Inhalt haben, dass pro Zögling und Ausbildungsjahr eine pauschale Förderung in Höhe von 75,- € möglich ist. Die Höhe des Zuschusses insgesamt ist auf den ansonsten üblichen Vereinszuschuss der Musikvereine von jährlich 1.370,- € beschränkt. Außerdem ist die Förderung eines Zöglings auf eine maximale Ausbildungszeit von drei Jahren beschränkt.

In Anwendung dieser Regelung ergibt sich eine finanzielle Unterstützung des Musikvereins Horheim von 1.370,- €, des Musikvereins Schwerzen mit 1.370,- €, des Musikvereins Degernau mit 580,- sowie des Musikvereins Wutöschingen mit 1.370,- €. Damit beläuft sich die finanzielle Förderung die Musikvereine gesamthaft betrachtend bei 90 berücksichtigungsfähigen Zöglingen auf 4.690,- €.

Nach Abzug dieser Fördersumme verbleiben aus der Spende der Sparkasse Restmittel in Höhe von 13.249,- € übrig, die auf einstimmigen Beschluss des Gemeinderates (in Anlehnung an 2024) wie folgt aufgeteilt werden sollen:

Verein/Einrichtung	Förderung
Angelsportverein Wutöschingen	580,-€
Jugendfeuerwehr	580,-€

Jugendrotkreuz DRK Ortsverein	580,-€
Fanfarenzug Wutöschingen	580,-€
Fight Club Wutöschingen	580,-€
Judozentrum Wutöschingen	580,-€
Karateschule Samurai	580,-€
Kickboxschule Wutöschingen	580,-€
RSV Ofteringen Jugendabteilung	580,-€
Sportvereinigung Wutöschingen	1.160,-€
VfR Horheim/Schwerzen	1.160,-€
Segelfluggemeinschaft Jugendabteilung	580,-€
TV Horheim Jugendabteilung	580,-€
TV Wutöschingen Jugendabteilung	580,-€
Siedlergemeinschaft Wutöschingen für Jugendarbeit	580,-€
Altenwerk Schwerzen	580,-€
Altenwerk Wutöschingen	580,-€
Landfrauen Schwerzen *(letztes Jahr erstmalig)*	580,- €
AWO Ortsverein (Helferkreis Seniorenwohnanlage)	580,-€
Schulförderverein ASW	580,-€
Summe:	**12.760,-€**
verbleibende Restmittel:	489,- €
Jugendorchester unserer örtlichen Musikvereine	489- €

Gewährung eines Zuschusses an den Verein Attraktives Dorfleben für Jung und Alt, Stühlingen-Mauchen
Die Thematik um die Bezuschussung des Ja-Vereins Mauchen war regelmäßig (d.h. jährlich) Inhalt unserer Gemeinderatssitzungen der Vergangenheit (Teil des Ja-Vereins ist die Bereitstellung von Nachbarschaftshilfe, die ältere, kranke und behinderte Menschen sowie pflegende Angehörige unterstützt. Dabei soll mittels einem speziellen Dienstleistungsangebot den Menschen ermöglicht werden, so lange wie vertretbar in der gewohnten Umgebung leben zu können). Die grundsätzliche Festlegung des Gremiums ist dabei, dass über eine Bezuschussung in Abhängigkeit der Einsatzzeiten für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr, die für ältere Menschen oder zur Entlastung von pflegenden Angehörigen in unserer Gemeinde erbracht wurden, jährlich neu zu entscheiden ist.
In unserer Sitzung vom 11.03.2019 hatten wir hierzu festgelegt, künftig einen Zuschuss für die geleisteten Arbeitsstunden mit 1.- €/Einsatzstunde vorzusehen, um das Verfahren verstetigen zu können und dem Ja-Verein dadurch Planungssicherheit zu gewährleisten.

Zuletzt hatten wir uns in unserer Sitzung vom 30.09.2024 mit dem Antrag auf Bezuschussung der im Kalenderjahr 2023 im Bereich unserer Gemeinde geleisteten Einsatzstunden beschäftigt.

Konkret werden folgende Dienstleistungen angeboten:

- Persönliche Beratung zur Klärung des Hilfebedarfs
- hauswirtschaftliche Hilfen wie
  - Einkäufe erledigen
  - Kochen, Waschen, Bügeln
  - Wohnungsreinigung
  - Mithilfe bei der Gartenarbeit
  - Fahrdienste zum Arzt und Behörden
- Unterstützung bzw. Entlastung von pflegenden Angehörigen durch Übernahme der Pflege
- Alltagsbegleitung bei Demenzerkrankung
- Dienste wie
  - Besuchsdienste, Vorlesen, Gesellschaft leisten

- Begleitung bei Spaziergängen
- Unterstützung von Familien und Alleinerziehenden, die Hilfe benötigen
- Unterstützung von Eltern bei der Vermittlung von Kinderbetreuern/innen

In dieser Nachbarschaftshilfe sind vorwiegend Frauen (auch aus dem Bereich unserer Gemeinde) auf Teilzeitbasis angestellt und werden für ihren Dienst entsprechend vergütet.

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Nachbarschaftshilfe (hauswirtschaftliche Hilfen und Entlastung von pflegenden Angehörigen) werden durch den JA-Verein aktuell 15,80 €/Stunde zuzügl. 0,30 €/km für Fahrtkosten angesetzt und verlangt.

Der Nachbarschaftshilfeverein stellt kein Konkurrenzangebot zu unserer Sozialstation „Oberes Wutachtal“ dar, ganz im Gegenteil: Die Sozialstation verweist immer wieder auf diese Hilfsangebote der Nachbarschaftshilfe, weil die Sozialstation diese angeforderten Leistungen nicht selbst erbringen kann.
Ebenfalls wird von der Nachbarschaftshilfe, die sich bei unserer Kath. Kirchengemeinde Wutöschingen gebildet hat, immer wieder gern auch auf die Hilfsangebote des Nachbarschaftshilfevereins verwiesen. Die Einnahmen aus den Einsatzstunden decken größtenteils die Kosten für die eingesetzten Betreuungskräfte. In unserer Gemeinde wurden im Jahr 2024 5.705 Einsatzstunden abgeleistet.

Aufgrund der nachhaltig hohen Einsatzzeiten in unserer Gemeinde, von denen besonders ältere pflegebedürftige Menschen, die noch zu Hause wohnen, profitieren können, weil sie durch diese Unterstützungsleistungen länger in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben können und pflegende Angehörige Entlastung durch die Unterstützung des Nachbarschaftshilfevereins erfahren, aber auch durch die Unterstützung von Familien und Alleinerziehenden hat sich der Gemeinderat wieder einstimmig für die Gewährung eines Zuschuss i.H.v. von 5.705.-€ entschieden.

Die Sitzung nahm in einem ausführlichen nichtöffentlichen Teil ihren weiteren Verlauf.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2023 für den Abwasserzweckverband „Mittleres Wutachtal“

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 18.06.2025 den Jahresabschluss 2023 wie folgt festgestellt.

Ergebnisrechnung

Summe der ordentlichen Erträge	792.519,57 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	792.519,57 €
Ordentliches Ergebnis	0,00 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
Sonderergebnis	0,00 €
Gesamtergebnis	0,00 €

Finanzrechnung

Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	763.524,26 €
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	518.909,70 €
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung	244.614,56 €
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.668,54 €
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	68.226,03 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-64.557,49 €
Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.945.000,00 €
Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.035.020,73 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-1.090.020,73 €
Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	-909.963,66 €
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	923.310,33 €
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	60.602,91 €
Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	13.346,67 €
Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	73.949,58 €

Bilanz

Immaterielles Vermögen	1.655,15 €
Sachvermögen	2.290.792,08 €
Finanzvermögen	464.392,60 €
Abgrenzungsposten	0,00 €
Nettoposition	218.576,77 €
Gesamtbetrag Aktiva	2.975.416,60 €
Basiskapital	0,00 €
Rücklagen	0,00 €
Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
Sonderposten	448.734,33 €
Rückstellungen	0,00 €
Verbindlichkeiten	2.526.682,27 €
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
Gesamtbetrag Passiva	2.975.416,60 €

Soweit sich in der Rechnung überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben entsprechend § 84 Abs. 1 und 2 GemO zeigen, erteilt die Verbandsversammlung, wenn dies nicht schon in früheren Beschlüssen erfolgt ist, nachträglich die Zustimmung. Die Jahresrechnung liegt in der Zeit von Montag, den 7. Juli bis Freitag, den 18. Juli 2025, jeweils einschließlich, zur Einsichtnahme im Rathaus, Rechnungsamt, Zimmer Nr. 23 sowie im Bürgermeisteramt Eggingen öffentlich aus.

Wutöschingen, im Juni 2025

gez. Verbandsvorsitzender
Rainer Stoll

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2025 des Abwasserzweckverbandes „Mittleres Wutachtal“

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 18.06.2025 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2025 beschlossen. Haushaltssatzung und Haushaltsplan wurden mit dem Schreiben vom 19.06.2025 der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt, die mit Verfügung vom 24.06.2025 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan bestätigt hat und die erforderlichen Genehmigungen erteilte.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend bekanntgemacht:

§ 1
Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

- im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

○ Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	657.000 €
○ Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	657.000 €
○ Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	0 €
○ Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
○ Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
○ Veranschlagtes Sonderergebnis von	0 €
○ Veranschlagtes Gesamtergebnis von	0 €

- Im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen

○ Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	630.000 €
○ Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	477.000 €
○ Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts von	153.000 €

o	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	510.000 €
o	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	405.000 €
o	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit von	105.000 €
o	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf von	258.000 €
o	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
o	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-143.250 €
o	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	-143.250 €
o	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts	114.750 €

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungs-ermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

50.000 EUR.

Wutöschingen, im Juni 2025

Für die Verbandsversammlung:

gez.
Verbandsvorsitzender
Rainer Stoll

Mit der Bekanntmachung der Satzung wird der Haushaltsplan in der Zeit vom 07. Juli bis 18. Juli 2025 jeweils einschließlich, zur Einsicht der Bürger und Abgabenpflichtigen öffentlich im Rathaus der Gemeinde Wutöschingen, Zimmer 23 sowie beim Bürgermeisteramt Eggingen ausgelegt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30. Juni 2025 die nachstehend abgedruckte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen. Die Satzung wird hiermit durch das Einrücken in das Amtsblatt unserer Gemeinde Wutöschingen öffentlich bekannt gemacht:

Gemeinde Wutöschingen

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 30.06.2025

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (alles in der letztgültigen Fassung) hat der Gemeinderat am 30.06.2025 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Das Betreten des Ruhewaldes ist bei starkem Sturm ab Windstärke 8 (62-74 km/h), Gewitter, Schneebruchgefahr, Glatteis, Schneeglätte oder sonstigen Gefahrenlagen untersagt.

§ 3
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
7. Druckschriften zu verteilen,
8. im Ruhewald Kerzen aufzustellen oder offenes Feuer anzuzünden.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lageplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden- Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5
Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen. An Sonn- und Feiertagen sowie in der Regel an Samstagen werden keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen.

§ 6
Särge

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen
(2) Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,45 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein
(3) Särge aus Metall oder Hartholz oder ähnlichem schwer verweslichem Holz dürfen nicht verwendet werden. Werden Leichen in solchen Särgen überführt, so dürfen sie nur auf anderen besonders dafür vorgesehenen Stellen im Friedhof beigesetzt werden.

§ 6a
Beschaffenheit der Urnen im Ruhewald

Die Urnen müssen biologisch abbaubar sein und aus umweltfreundlichem Material bestehen. Umbettungen sind daher nicht möglich. Die Bereitstellung und Kostentragung der Urnen obliegt nicht der Gemeinde.

§ 7
Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zu füllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8
Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind, ebenfalls 20 Jahre.

(2) Für Aschen beträgt die Ruhezeit in Urnenstelen, bei Urnenwahlgräber sowie im Ruhewald 20 Jahre.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabplätze abzuräumen,

§ 9
Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Die Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10
Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber
2. Wahlgräber
3. Urnenwahlgräber
4. Urnennischen
5. Urnenstelen
6. Kindergräber bis 10 Jahre
7. Urnenwahlgräber im Ruhewald

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11
Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge:
1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

(6) In Reihengräbern können zusätzlich auch Urnen beigesetzt werden, wenn dadurch die Ruhezeit der vorher beigesetzten Verstorbenen nicht überschritten wird.

§ 12
Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(7) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(9) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(10) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(11) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13
Urnenwahlgräber, Urnennischen und Urnenstelen

(1) Urnenwahlgräber, Urnennischen und Urnenstelen sind Aschengrabstätten in Grabfeldern, Nischen oder Stelen in unterschiedlichen Größen die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 2 Urnen.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14
Baumgrabstätten für Urnen im Ruhewald Horheim

Für Urnengrabstätten im Ruhewald, der in seinem Erscheinungsbild naturbelassen bleibt, ist folgendes geregelt.:

1. Im Ruhewald werden Urnengrabstätten an ausgewählten Bäumen bereitgestellt.

2. Die Urnengrabstellen reihen sich kreisförmig mit ca. 2 m um den Baum; je Baum sind etwa 12 Urnenbestattungen (Abstand untereinander etwa 1,20 m) möglich.

3. Soweit möglich, können Baum und Urnengrabstelle frei gewählt werden. Im Belegungsfall ist es (sofern räumlich umsetzbar) möglich, eine benachbarte Urnengrabstelle für die Dauer von 10 Jahren kostenfrei für die künftige Bestattung eines Angehörigen zu reservieren.

4. Eine Reservierung oder ein Kauf gesamthafter Bäume ist nicht möglich.

5. Anstelle von oberirdischen Grabmälern ist es möglich (jedoch nicht verpflichtend), einen einheitlichen Basaltstein bodeneben anzubringen, der den Namen, Geburtsjahr und Sterbejahr des Verstorbenen beinhaltet. Grabschmuck jeglicher Art darüber hinaus ist nicht möglich. Pflanzenschmuck ist zur eigentlichen Bestattung denkbar und wird anschließend jedoch abgeräumt.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15
Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde werden Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften nach § 17 eingerichtet. Im Bereich des Friedhofs Wutöschingen wird zusätzlich ein Grabfeld eingerichtet, für das lediglich die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze nach § 16 gelten.

Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch

die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften

§ 16
Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 17
Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 18 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche unbearbeitete bruchrauhe Steine sind nicht zugelassen. Es sind nur stehende Grabmale zugelassen.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
1. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
2. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
3. Schriften, Ornamenten und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
4. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck
2. mit Farbanstrich auf Stein
3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form
4. mit Lichtbildern, die größer sind als 9 x 9 cm.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. Reihengrabstätten

Verstorbene bis zu 10 Jahren (Kindergräber)

Höhe	60 cm bis 80 cm
Durchschnittliche Breite	bis 45 cm
Mindeststärke	14 cm

Verstorbene über 10 Jahre (Erwachsenengräber)

Höhe	80 cm bis 110 cm
Durchschnittliche	Breite bis 50 cm
Mindeststärke	16 cm

2. Wahlgrabstätten

Einzel-Kaufgräber

Höhe	80 cm bis 110 cm
Durchschnittliche	Breite bis 50 cm
Mindeststärke	16 cm

Zwei- und mehrstellige Kaufgräber

Höhe	80 cm bis 100 cm
Durchschnittliche	Breite bis 140 cm
Mindeststärke	18 cm

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche

2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche

(7) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nicht mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

(8) An Urnenstelen bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.

(9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 18
Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. So weit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 19
Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale:
bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm
ab 1,40 m Höhe: 18 cm

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

§ 20
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln,

so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Verantwortliche haftet für jeden Schaden, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattung verursacht wird.

§ 21
Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte ausgenommen der Baumgrabstätten

§ 22
Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 17) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 23
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 24
Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 25
Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,

2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
h) Druckschriften verteilt.

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 18 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Absatz 1),

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 27
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 28
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 29
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 30
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31
Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben unberührt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 32
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 30.06.2025 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 17.07.2017 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Wutöschingen, den 30.06.2025

gez. Rainer Stoll, Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wutöschingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wutöschingen, den 30.06.2025

gez. Rainer Stoll, Bürgermeister

Anlage zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wutöschingen

Gebührenverzeichnis

§1
Gebühren für Amtshandlungen

(1) Die Gebühren betragen

1.	für die Zustimmung zur Ausstellung und Veränderung eines Grabmals	15,00 Euro
2.	für die Zustimmung zur Ausgrabung und zur Umbettung von Leichen und Gebeinen	50,00 Euro

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§2
Gebühren für Grabplätze

(1) Die Gebühren für Grabplätze betragen:

1.	Reihen- und Wahlgräber	
a)	Kinderreihengrab bis 10 Jahre (Nutzungsrecht 20 Jahre)	250,00 Euro
b)	Erwachsenenreihengrab (Nutzungsrecht 20 Jahre)	500,00 Euro
c)	Erwachsenenwahlgrab Einzel (Nutzungsrecht 20 Jahre)	750,00 Euro
d)	Erwachsenenwahlgrab Doppel (Nutzungsrecht 20 Jahre)	1.000,00 Euro
2.	Urnengräber	
a)	Urnenwahlgrab (Nutzungsrecht 20 Jahre)	750,00 Euro
b)	Urnennischengrab (Nutzungsrecht 20 Jahre)	1.000,00 Euro
c)	Urnenstelengrab (Nutzungsrecht 20 Jahre)	1.000,00 Euro
d)	Urnengrab im Ruhewald (Nutzungsrecht 20 Jahre)	750,00 Euro

(2) Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes für Wahlgräber nach Abs. 1 betragen die Gebühren für jedes angefangene Jahr 1/20 der unter Abs. 1 festgelegten Gebühren.

(3) Für auswärts wohnhaft gewesene Personen erhöht sich die vorstehende Gebühr um 50 v. H. Dieser Zuschlag entfällt bei Verstorbenen, die innerhalb 5 Jahren nach dem Wegzug aus Wutöschingen verstorben sind und zuvor mindestens 15 Jahre in der Gemeinde wohnhaft waren, oder solche Personen, die aufgrund ihrer Gebrechlichkeit in einem Alten- oder Pflegeheim wohnhaft waren.

§3
Gebühren für die Bestattung

Für die Bestattung (Herstellung eines Grabplatzes für Erdbestattung, Durchführung der Beisetzung, Leichenhallenbenutzung, Aufbewahrung des Leichnams und Reinigung der Friedhofseinrichtung) werden als Gebühr erhoben:

1. für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren 850,00 Euro
2. für Personen unter 10 Jahren, sowie Fehlgeburten und Ungeborenen 500,00 Euro
3. für Urnenbestattungen 400,00 Euro

§4
Sonstige Gebühren Für sonstige Gebühren werden als Gebühr erhoben:

1.	Grabumrandung	
1.1	Einzelgräber	175,00 Euro
1.2	Doppelgräber	250,00 Euro
1.3	Urnen- und Kindergräber	175,00 Euro
2.	für die Benutzung der Einsegnungshalle einschließlich Leichenzelle	75,00 Euro
2.1	Benutzung der Leichenzelle je Tag	15,00 Euro
3.	Benutzung der Kühlvitrine je Tag	15,00 Euro
4.	Benutzung und Reinigung des Sektionsraumes	150,00 Euro
4.1	Mithilfe bei der Sektion je Kraft und Stunde	50,00 Euro
5.	Ausgrabung und Umbettung von Leichen, Leichenteilen und Urnen, je Hilfskraft und Stunde	50,00 Euro
5.1	Zuschlag in erschwerten Fällen	100 v. H.
6.	Beisetzung von überführten Gebeinen	600,00 Euro
7.	Leichenträgerdienst je Träger	20,00 Euro
8.	Beschriftung der Abdeckplatte für die Urnennische	nach Aufwand
9.	Lieferung und Beschriftung der Basaltstelen (nur Ruhewald)	nach Aufwand
10.	Abräumen eines Grabes	
10.1	Doppelgrab	250,00 Euro
10.2	Einzelgrab	200,00 Euro
10.3	Urnen- und Kindergrab	150,00 Euro

11. Für Leistungen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

LANDRATSAMT
WALDSHUT

Landratsamt Waldshut • Postfach 1642 • 79744 Waldshut-Tiengen

Kreisforstamt

Geschäftszeichen:

Datum: 30.06.2025

Polizeiverordnung

des Landratsamts Waldshut über das Verbot des Anzündens oder Unterhaltens von Feuer oder offenen Lichtes im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald.

Aufgrund von § 70 Nr. 2 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162), in Verbindung mit §§ 1, 17 des Polizeigesetzes vom 6. Oktober 2020 (GBl. 2020, S. 735, zuletzt geändert durch Berichtigung (GBl. 2020 S.1092), wird verordnet:

§ 1

Das Anzünden oder Unterhalten von Feuer oder von offenem Licht im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald, auch und insbesondere innerhalb eingerichteter und gekennzeichneter Feuerstellen (z.B. Grillplätze), ist auf allen Waldflächen des Landkreises Waldshut untersagt.

§ 2

Ordnungswidrig nach § 83 Abs. 2 Nr. 7 LWaldG handelt, wer entgegen § 1 Feuer oder offenes Licht im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald anzündet oder unterhält.

§ 3

Die Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 28.07.2025 außer Kraft.

signiert | Martin Kistler | 30.06.2025

Landrat Dr. Martin Kistler

Waldshut, den 30.06.2025

Öffentliches Parkhaus Viehmarktplatz

Hausadresse:
Landratsamt Waldshut
Kreisforstamt
Gartenstr. 7
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon +49 7751 860
Telefax +49 7751 861999
post@landkreis-waldshut.de

Öffnungszeiten:
Montag 8:30 - 12:30 Uhr
Dienstag 8:30 - 12:30 Uhr, 13:30 - 17:30 Uhr
. Bis 18:00 Uhr nach Terminvereinbarung
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8:30 - 15:30 Uhr (durchgehend)
Freitag 8:30 - 12:30 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Hochrhein
IBAN: DE14 6845 2290 0000 0006 04

Volksbank Hochrhein
IBAN: DE56 6849 2200 0001 0400 06

Bankverbindung Schweiz (Inlandszahlung in Franken)
Sparkasse Hochrhein - Schweiz
IBAN: CH11 8920 2000 0000 0060 4

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Abfuhrtermine in unserer Gemeinde

Biotonne

Am **Donnerstag, den 03. Juli 2025** wird in unserer Gemeinde (alle Ortsteile) die Biotonne eingesammelt.

Blaue Tonne

Am **Mittwoch, den 09. Juli 2025** wird in unserer Gemeinde (alle Ortsteile) die Blaue Tonne eingesammelt.

Restmüll

Am **Donnerstag, den 10. Juli 2025** wird in unserer Gemeinde (alle Ortsteile) der Restmüll eingesammelt.

Alle Abfuhrtermine unserer Gemeinde finden Sie auch unter der Webseite des Landkreises:
https://www.abfall-landkreis-waldshut.de/de/termine/

Seniorenkalender für das Quartal III/2025 03.07.2025 – 10.07.2025

Montag, den 07. Juli 2025

Bibel-Café
Gemeindehaus der ev. Kirche Wutöschingen
um 15.00 Uhr

Organisation:
Evangelische Kirchengemeinde Wutachtal
☎ 07744 / 407

„Wutöschingen singt mit!“
Begegnungsstätte der Seniorenwohnanlage - Hauptstraße 24, ab 19.00 Uhr
Einlass um 18.30 Uhr

Organisation:
Die Stammtischler
Konrad Schlegel ☎ 07741 / 62382

Dienstag, den 08. Juli 2025

Spielenachmittag
Sitzungssaal des Rathauses Wutöschingen
von 14.00 - 17.00 Uhr

Organisation:
Gemeindeverwaltung Wutöschingen
Doris Storz-Weißenberger ☎ 07746 / 852-15

Gottesdienst
Andachtsraum des Seniorenzentrums – Pflegeheim um 15.15 Uhr

Organisation:
Seniorenzentrum „Sonnengarten“ Wutöschingen
Gertrud Dietsch ☎ 07746 / 92788-0

Einwohnerzahlen

Im Juni 2025 wurden in der Gemeinde Wutöschingen folgende Einwohnerzahlen registriert:

Zugänge	37
Abgänge	30

Einwohnerzahlen am 30.06.2025:

Wutöschingen	2.586
Horheim	1.990
Degernau	943
Schwerzen	1.111
Ofteringen	288
Gesamtgemeinde	**6.918**

Standesamtsnachrichten für Juni 2025

Eheschließungen:

06. Juni 2025	Jennifer Kipp & Dennis Lutterschmidt, Tannenweg 9, 79793 Wutöschingen
07. Juni 2025	Büşra Doğan Hechinger Straße 128, 72461 Albstadt & Vedat Algel, Schaffhauser Str. 86, 79761 Waldshut-Tiengen
21. Juni 2025	Christina Pinnecker & Alexander Weigel, Wiedenäcker 7A, 79793 Wutöschingen
28. Juni 2025	Rebecca Herz & Christian Jacobsen, Siedlung 5, 79793 Wutöschingen

Sterbefälle:

14. Juni 2025	Helmut Malnati, Ringstr. 6, 79793 Wutöschingen

Geburten: -/-

Sanierung der Bohlhofstraße in Schwerzen

Voraussichtlich **ab Montag, den 07. Juli 2025 (KW28)** beginnen die Sanierungsarbeiten entlang der Bohlhofstraße in Schwerzen durch die Firma Schleith.

Die Sanierung beginnt an der Kreuzung Bohlhofstraße/Im Loh und wandert anschließend bis zum Ortsende hin. Die Arbeiten werden voraussichtlich bis Ende Oktober abgeschlossen sein. Der Verkehr wird während der Vollsperrung über die K 6569 – B34 – Geislinger Brücke – K6566 und umgekehrt umgeleitet. Der Anliegerverkehr ist bis zur Baustelle zugelassen.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Bauamt der Gemeinde Wutöschingen unter der ☎ 07746 / 852-32 oder per Mail: bauamt@wutoeschingen.de gerne zur Verfügung.

Gartenfest Degernau – Straßensperrung

Am **05. und 06. Juli 2025** findet das traditionelle Gartenfest des Musikvereins Degernau in der Dorfmitte von Degernau statt.
Im Zuge der Veranstaltung wird der Rathausplatz bereits ab Donnerstag, den 03. Juli 2025 aus beiden Fahrtrichtungen für den Gesamtverkehr voll gesperrt. Die Umleitung erfolgt über die Ofteringer Straße bzw. Schulstraße.
Da die Ofteringer Straße für den Linienbusverkehr frei befahrbar sein muss, wird für die Dauer der Veranstaltung im Zuge der Ofteringer Straße ein absolutes Halteverbot eingerichtet.
Die Parkplätze für die Besucher befinden sich im Bereich Kirchberghalle und im Gewerbegebiet.
Wir wünschen der Veranstaltung einen guten Verlauf und danken für Ihr Verständnis und Ihre Beachtung.

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) Ausschreibung Jahresprogramm 2026

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) hat das Jahresprogramm 2026 zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) mit Bekanntmachung vom 23. Mai 2025 im Staatsanzeiger ausgeschrieben.

Das ELR
Mit dem ELR bietet das Land Baden-Württemberg ein umfassendes Förderangebot für die strukturelle Entwicklung ländlich geprägter Dörfer und Gemeinden. Gefördert werden Projekte, die lebendige Ortskerne erhalten, zeitgemäßes Wohnen und Arbeiten ermöglichen, eine wohnortnahe Versorgung mit Waren und Dienstleistungen sichern sowie zukunftsfähige Arbeitsplätze schaffen. Ziel des Jahresprogramms 2026 ist es, Impulse zur innerörtlichen Entwicklung und Aktivierung der Ortskerne zu setzen und dabei auch den Klimaschutz zu berücksichtigen. Daher wird die Nutzung vorhandener Bausubstanz besonders gefördert. Neubauprojekte in den Förderschwerpunkten Wohnen/Innenentwicklung, Arbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen sind nur förderfähig, sofern die Tragwerkskonstruktion überwiegend aus einem CO2-speichernden Material (in der Regel ist dies der Baustoff Holz) besteht.

Zuwendungsempfänger können neben den Kommunen beispielsweise auch Vereine, Unternehmen und Privatpersonen sein.

Wo liegen die Förderschwerpunkte?
Im Förderschwerpunkt **Grundversorgung** steht die Sicherung der örtlichen Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen Bedarfs im Vordergrund. Gefördert werden unter anderem Dorfgasthäuser, Dorfläden, Metzgereien und Bäckereien. Zur Grundversorgung können auch Arztpraxen, Apotheken und andere Dienstleistungen im Gesundheitsbereich gehören. Investitionen von Kleinstunternehmen der Grundversorgung und für Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen können mit einem Fördersatz von bis zu 30 % (ggf. 35 % bei zusätzlichem CO2-Speicherzuschlag) gefördert werden.
Im Förderschwerpunkt Wohnen/Innenentwicklung werden die Erhaltung und Stärkung der Ortskerne insbesondere durch Umnutzung vorhandener Bausubstanz, Maßnahmen zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse (umfassende Modernisierungen), Verbesserung des Wohnumfeldes, Entflechtung unverträglicher Gemengelagen sowie die Neuordnung mit Baureifmachung von Grundstücken gefördert. Der Neubau von Einfamilienhäusern ist nicht förderfähig. Bei eigengenutzten wohnraumbezogenen Projekten liegt der Regelfördersatz bei 30 %. Der Höchstbetrag pro Wohneinheit beträgt bei Modernisierungen, Umbauten und Aufstockungen max. 50.000 €, bei Umnutzungen bis zu 60.000 €. Der Neubau von eigengenutzten Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern wird mit bis zu 30.000 € pro eigengenutzter Wohneinheit gefördert. Für den Förderschwerpunkt Wohnen/Innenentwicklung wird etwa die Hälfte der im Jahresprogramm 2026 zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt. Auch in den an den Ortskern angrenzenden Baugebieten (bis zur Erschließung in den 70er-Jahren) ist die Förderung möglich.
Im Förderschwerpunkt **Arbeiten** werden vorrangig Projekte von kleinen und mittleren Unternehmen (mit bis zu 100 Mitarbeitern) unterstützt, die zum Erhalt der dezentralen Wirtschaftsstruktur sowie zur Sicherung und Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen beitragen. Zudem werden Vorhaben gefördert, die zur Umnutzung oder Weiterentwicklung vorhandener Bausubstanz beitragen. Auch die Verlagerung von Unternehmen bei störender Nutzungsmischungen im Ortskern ist ein wichtiges Förderziel. Unternehmensinvestitionen können mit einem Fördersatz von bis zu 15 % gefördert werden.

CO2-Speicherzuschlag
Wer bei Projekten überwiegend ressourcenschonende, CO2 bindende Baustoffe im Tragwerk wie z.B. Holz einsetzt, kann einen Förderzuschlag von 5 % auf den Regelfördersatz und eine erhöhte Maximalförderung bekommen, sofern dies nach beihilferechtlichen Bestimmungen der EU möglich ist.

Antragsverfahren
Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm können ausschließlich von den Städten/Gemeinden gestellt

werden. Diese Aufnahmeanträge enthalten die von der Gemeinde positiv bewerteten privaten Projekte.
Daher ist es notwendig, dass die Unterlagen zu den privaten Projekten bis spätestens 01.09.2025 bei der Gemeinde vorliegen.
Sollten Sie ein Projekt planen, für das eine Förderung in Frage kommen könnte, so wenden Sie sich an Herr Morath, ☎ 07746/852-23, E-Mail: smorath@wutoeschingen.de, um die erforderlichen Unterlagen abzustimmen.
Das MLR entscheidet im Frühjahr 2026 über die Aufnahme in das ELR. Es können nur Projekte zur Förderung vorgeschlagen werden, die vor der Programmentscheidung nicht begonnen sind. Nach erfolgter Aufnahme ist das Vorhaben grundsätzlich noch im Jahre 2026 zu beginnen.
Weitere Informationen über die Fördervorrausetzungen, die Förderhöhe und das Verfahren zur Antragstellung finden Sie unter https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/laendlicher-raum/foerderung/elr/ oder unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/land/elr/seiten/elr-antragstellung/
Ihre Gemeindeverwaltung

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Haus- und Biomüllanalyse im Landkreis Waldshut geht in die zweite Runde

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft führt vom **07. bis 12. Juli 2025** die Sommerkampagne der Müllanalyse im Landkreis Waldshut durch. Nachdem im März bereits erste Erhebungen zum Hausmüll erfolgten, folgt nun die nächste Runde – dieses Mal mit dem Schwerpunkt auf Haus- und Biomüll.
Ziel der Untersuchung ist es festzustellen, ob und inwieweit sich der Abfall im Haus- und Biomüll verändert hat. Wichtig ist vor allem, die so genannten Fehlwürfe zu erfassen, also ob Haushalte ihren Müll in den falschen Müllbehälter sortieren, z. B. kompostierbare Abfälle im Restmüll oder Störstoffe wie Plastik und Metall im Biomüll. Die Ergebnisse dienen als Grundlage, um die Abfalltrennung im Landkreis weiter zu verbessern.

Ablauf und beteiligte Kommunen

Vom 07. bis 09. Juli 2025 wird in den gleichen Haushalten wie im März in Eggingen, Ühlingen-Birkendorf und Waldshut-Tiengen der Hausmüll analysiert. Vom 10. bis 11. Juli 2025 folgt die Biomüllanalyse in ausgewählten Haushalten in Laufenburg, Dogern und Bad Säckingen.

So läuft die Analyse ab

- Am jeweiligen Leerungstag zwischen 6 und 10 Uhr werden die betroffenen Tonnen vom beauftragten Witzenhausen-Institut für Abfall, Umwelt und Energie GmbH entleert.
- Anschließend erhalten die Haushalte einen Hinweiszettel, mit der Bitte, die Tonnen bis zur Registrierung der Leerung durch den Entsorger Kühl am Straßenrand stehen zu lassen (zwischen 10 und 17 Uhr).
- Für die Registrierung werden die Tonnen in die Fahrzeug-Schüttung eingehängt und elektronisch erfasst. Danach kann der Behälter wieder zurückgestellt werden.
- Auch größere 1,1-cbm-Container beim Restmüll werden stichprobenartig geprüft. Diese werden durch Mitarbeiter der Kompostierungsanlage Küssaberg-Ettikon kostenfrei abgeholt, entleert und zurückgebracht.
- Alle erhobenen Daten werden anonymisiert und nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet.

Deutsche Rentenversicherung
Rentensprechtag

Der Versichertenberater der Deutschen Renten-versicherung, Uwe Deckert, bietet jeweils **Mittwoch und Donnerstag** von 10.00 – 17.00 Uhr kostenfreie Rentenberatung inklusive Kontenklärung und Rentenantragstellung, auch für Grenzgänger, in der Brühlstraße in Wutöschingen an. Telefonische Voranmeldung unter ☎ 0171 539 8911. Falls der Anruf nicht entgegengenommen werden kann, erfolgt ein Rückruf.

Neues aus dem Pflegestützpunkt

Pflegeberatung – im Rathaus Wutöschingen

Eine individuelle Beratung rund um das Thema Pflege, mit Allen wichtigen dazu gehörigen Informationen.

Sie haben hierzu Fragen, benötigen Unterstützung bei der Beantragung eines Pflegegrades oder bei der Auswahl von Hilfs-und Pflegeangeboten, dann sind wir gerne für Sie da.

Terminvereinbarung unter:
Langenbacher Dorothea unter ☎ 07751 / 86 42 45
E-Mail: dorothea.langenbacher@landkreis-waldshut.de
oder
Rathaus Wutöschingen
Frau Doris Storz ☎ 07746 / 852 15 E-Mail: dstorz@wutoeschingen.de

Zeit
09.00 Uhr – 13.00 Uhr

Termine
09.07.2025
13.08.2025
10.09.2025
22.10.2025
12.11.2025
10.12.2025

Einladung zu Friedas Gartencafé in Klettgau
am Sonntag, den 06. Juli 2025 von 15.00 bis 17.00 Uhr
Wir freuen uns auf Sie!
Wir laden Sie ein in einen Raum der Großzügigkeit und der Begegnung. Besuchen Sie Friedas Gartencafé in den Räumen der Tagespflege der Sozialstation Klettgau Rheintal. Begegnen Sie Menschen, die auf Vergesslichkeit und Beeinträchtigungen aus einem Blickwinkel der Zuversicht und Hoffnung schauen.
Atempause und Erholung, Anregung für die Sinne, Genuss und Freude für Leib und Seele - was zählt ist die goldene Stunde, die wir miteinander gestalten.
Friedas Gartencafé: am **Sonntag, den 06. Juli 2025** zur besten Kaffeezeit.
Tagespflege der Sozialstation Klettgau-Rheintal, Marktplatz 1, 79771 Griessen,
bei jedem Wetter.
Weitere Informationen zu Mit-einander Hochrhein, der lokalen Allianz für Menschen mit Demenz: http://mit-einander-hochrhein.de

Klinikum Hochrhein
Kraft aus der Mitte – der Beckenboden im Fokus

Ein starker Beckenboden trägt wesentlich zu Wohlbefinden, Stabilität und Lebensqualität bei. Doch viele Frauen wissen wenig über die Funktionen dieses oft vernachlässigten Körperzentrums. Was stärkt den Beckenboden? Was schwächt ihn? Und welche Möglichkeiten der Prävention und Therapie gibt es? Antworten auf diese Fragen geben Teresa Winkler, Hebamme und Beckenbodentrainerin, sowie Eleonore Gisy, Chefärztin der Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe, am **Sonntag, den 06. Juli 2025**, um 10.00 Uhr im großen Veranstaltungsraum des Klinikums Hochrhein (Kaiserstraße 93–101). Die Veranstaltung richtet sich an Frauen jeden Alters, ist kostenlos – eine Anmeldung unter kommunikation@klhr.de wird erbeten.

Neues aus dem Naturpark

Naturpark Südschwarzwald

Wanderreitstationen im Naturpark Südschwarzwald gesucht
Wanderreiten ist ein einmaliges Erlebnis und lässt die besondere Landschaft des Naturparks Südschwarzwald ganz „entschleunigt“ erleben. Damit diese Form des naturnahen Tourismus möglich und das Angebot an Wanderreitstationen möglichst flächendeckend bleibt, ist der Verein der Wanderreiter Südschwarzwald auf der Suche nach Landwirtschaftsbetrieben, Pferdehalterinnen und -haltern, Restaurants mit Weide und/oder Stall sowie nach weiteren Menschen, die sich vorstellen können, Pferde- und Menschenbesuch zu erhalten.
Alle, die Infrastruktur für das Beherbergen von Pferd und Mensch haben, dürfen sich gerne beim Verein darüber informieren, wie sie zur Wanderreitstation werden können.

Das Angebot der Unterbringung kann für eine Nacht oder auch länger gelten. Wanderreiter*innen sind unkomplizierte Gäste, oberste Priorität hat das Wohlergehen der Pferde. Wichtig sind hierbei:
- Sichere und pferdegerechte Weideflächen oder Paddocks
- Wasser, Heu und ggf. Unterstand oder Stall
- Eine einfache Unterkunft oder Zeltmöglichkeit für die Reitenden

Wer Interesse daran hat, einen Unterbringungsort anzubieten oder Mitglied im Verein zu werden, kann sich online informieren:
www.wanderreiten-im-naturpark-suedschwarzwald.de
oder eine E-Mail schicken an: mh@girenhof.de

AUS- UND WEITERBILDUNGEN / SEMINARE

Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Lörrach

Erreichbarkeit der Agentur für Arbeit Lörrach und Waldshut-Tiengen, Jobcenter Landkreis Lörrach und Familienkasse Lörrach

Aufgrund einer internen Veranstaltung ist die Agentur für Arbeit Lörrach und Waldshut-Tiengen am **23. Juli 2025** geschlossen. Ebenfalls davon betroffen sind das Berufsinformationszentrum, das Jobcenter Landkreis Lörrach und die Familienkasse. Bereits vereinbarte Beratungstermine finden statt.
Telefonische Erreichbarkeit ist von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr über die kostenlosen Servicehotlines gewährleistet. Die eServices unter https://www.arbeitsagentur.de/eservices stehen rund um die Uhr zur Verfügung.
Arbeitslosmeldungen können ohne rechtliche Nachteile am nächsten Werktag nachgeholt werden

FEUERWEHR WUTÖSCHINGEN

JUGENDFEUERWEHR

Unsere nächste Probe findet am **Freitag, den 04. Juli 2025** von 18.00 bis 19.30 Uhr im Feuerwehrhaus Wutöschingen statt.

Sollte es sommerliche Temperaturen haben, bringt vorsichtshalber Badekleidung, frische Kleider und ein Handtuch mit.

FUNDBÜRO
Fund- und Verlustanzeigen

Gefunden

- Softshelljacke „Crane“ Größe 134/140, hellblau (02.06. Wutöschingen, Bühlstr. 3)
- Damenrad „Enik“, hellblau mit Gepäckträger (am 26.06. Fahrradständer Alemannenschule Wutöschingen)
- Mountainbike „Cube“, grau mit Gepäckträger (am 26.06. Fahrradständer Alemannenschule Wutöschingen)
- 3 Schlüssel am Ring (2 x Abus, u. sonst.) (am 26.06. in Wutöschingen / Bereich Rötenbergpavillion)

Näheres erfahren Sie beim Fundbüro im Rathaus Wutöschingen oder unter ☎ 852-0.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE

Samstag, 05. Juli 2025

07.30 Uhr	Ofteringen	Eucharistiefeier
17.30 Uhr	Grießen	Taufe des Kindes Ariana Manuela Faller
18.30 Uhr	Grießen	Eucharistiefeier
18.30 Uhr	Schwerzen	Eucharistiefeier *für Paul und Anna Hauser*
18.30 Uhr	Geißlingen	Wortgottesfeier**,** musikalisch mitgestaltet vom Männergesangverein Geißlingen

Sonntag, 06. Juli 2025
14. SONNTAG IM JAHRESKREIS

08.00 Uhr	Ofteringen	Eucharistiefeier
09.00 Uhr	Bühl	Eucharistiefeier
09.00 Uhr	Horheim	Wortgottesfeier
10.30 Uhr	Wutöschingen	Eucharistiefeier / Kinderkirche *für Luise Windler; Agnes und Leo Hauser; Magdalena und Bertold Nohl; Otto Meier; Marianne Büche*
10.30 Uhr	Erzingen	Eucharistiefeier
19.30 Uhr	Ofteringen	Ernteprozession

Dienstag, 08. Juli 2025

10.00 Uhr	Erzingen	Eucharistiefeier: Haus Apfelblüte
10.00 Uhr	Grießen	Eucharistiefeier Hardweg: Tagespflege
18.30 Uhr	Geißlingen	Eucharistiefeier

Mittwoch, 09. Juli 2025

08.00 Uhr	Erzingen	Schülergottesdienst
19.00 Uhr	Schwerzen	Eucharistiefeier

Freitag, 11. Juli 2025

07.30 Uhr	Ofteringen	Eucharistiefeier
07.45 Uhr	Grießen	Schülergottesdienst

Wir beten regelmäßig Rosenkranz

Degernau	mittwochs vor der Hl. Messe
Horheim	dienstags und freitags um 18.00 Uhr
Schwerzen	montags und freitags um 18.30 Uhr
Wutöschingen	dienstags und donnerstags um 18.30 Uhr und vor der Abendmesse

Kinderkirche Wutöschingen
Die nächste Kinderkirche findet am kommenden **Sonntag, 06. Juli 2025**, um 10.30 Uhr im Pfarrhaus Wutöschingen statt.
Die Kinderkirche richtet sich an alle Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter. Die Kinder können alleine kommen oder mit ihren Eltern oder Großeltern. Das Team der Kinderkirche freut sich auf die kleinen Besucher.

Einladung zum Klosterfest in Ofteringen
Am **13. Juli 2025** feiern wir unser Klosterfest im Kloster Marienburg.
Den festlichen Gottesdienst zelebriert Pfarrer Hannes Rümmele, leitender Pfarrer der zukünftigen Pfarrei Mariä Himmelfahrt, der Kirchengemeinde „An der Wutach“.
Beginn ist um 10.00 Uhr in der Klosterkirche, daran schließt sich die eucharistische Prozession zur Dreifaltigkeitssäule an. Der Kirchenchor Wutöschingen wird den Gottesdienst und die Prozession musikalisch begleiten. Im Anschluss ist ein gemütliches Beisammensein bei einem Umtrunk und gemeinsamen Essen im Klosterhof. Der Freundeskreis des Klosters Marienburg und die Schwestern laden dazu ganz herzlich ein.

Musikalische Gottesdienstgestaltung
Ein besonderer musikalischer Genuss erwartet Sie am **Sonntag, 13. Juli 2025** im Gottesdienst um 10.30 Uhr in der katholischen Kirche in Erzingen.
Helga Baum hat wieder ihre Freunde aus dem Paderborner Domchor zu Besuch, die im Gottesdienst unter der Leitung von Wolfgang Kläsener ihre Stimmen erklingen lassen. Die farbenreiche Erzinger Orgel wird unter den Händen und Füßen von Regionalkantor Ralf Stiewe aus Papenburg ihre ganze Pracht entfalten.

Patrozinium und Kirchenjubiläum Maria Magdalena Wutöschingen…
…am **Sonntag, 20. Juli 2025.** Und es sind alle ganz herzlich eingeladen, mitzufeiern.
Details folgen noch. So viel steht aber schon fest:

- Festgottesdient um 10.00 Uhr zelebriert von Pfarrer Malzacher und Pfarrer Rutkowski mit musikalischer

Gestaltung durch den Kirchenchor, den Männergesangverein und den Musikverein Wutöschingen
- Pfarrfest im Anschluss auf dem Schulhof mit Mittagessen, Kaffee, Kuchen und vielfältiger Unterhaltung
- Verkauf der neu erstellten Jubiläumschronik und eines Jubiläums Memorys mit vielen neuen Fotos

Innenrenovierung Kirche Wutöschingen
Bereits heute möchten wir alle unsere Gemeindemitglieder auf die bevorstehende Innenrenovierung unserer Kirche St. Maria Magdalena Wutöschingen hinweisen.

Beginn der Renovierungsmaßnahmen ist direkt nach unserem Patrozinium am **Montag, 21. Juli 2025**.
Ab diesem Zeitpunkt kann die Kirche für Gottesdienste und Andachten nicht genutzt werden.
Die Eucharistiefeiern am Wochenende und Werktags werden in dieser Zeit nach Degernau verschoben (inkl. der bestellten Intentionen).
Die Andachten (Rosenkranz / Andacht um geistliche Berufungen / Betstunden zum Tag der ewigen Anbetung) werden wir in der Taufkapelle im Glockenturm abhalten.
Sobald es der Baufortschritt zulässt werden wir dann wieder in die Kirche zurückkehren.
Über die aktuellen Gottesdienstzeiten oder Änderungen werden wir wie gewohnt im Amtsblatt der Gemeinde und in unserem Pfarrblatt hinweisen.
Bitte besuchen Sie unsere Gottesdienste und Andachten auch weiterhin. Wir freuen uns über jede und jeden.

Innenrenovierung der Kirche Maria Magdalena Wutöschingen – Ideenbörse Kirchenbänke Weiterverwendung
Im Zuge der Innenrenovierungsmaßnahmen ab Ende Juli 2025 werden nach Fertigstellung nicht mehr alle Kirchenbänke in der Kirche benötigt.
Nun werden Ideen und Vorschläge gesucht, welche adäquaten Weiterverwendungsmöglichkeiten für die nicht mehr verwendeten Kirchenbänke möglich wären.
Gerne dürfen Sie sich hierfür auf dem Pfarrbüro oder bei den Mitgliedern des Gemeindeteams Wutöschingen, bis zum **20. Juli 2025**, melden.

Bitte beachten!
Die Pfarrbüros sind am **Mittwoch, 16. Juli 2025**, und **Donnerstag, 17. Juli 2025**, ganztags geschlossen.

Röm. Kath. Kirchengemeinde Klettgau-Wutöschingen
www.kath-sekw.de
Zentrale Email-Adressen: info@kath-sekw.de
beerdigungen@kath-sekw.de
pfarrblatt@kath-sekw.de

Leitung der Seelsorgeeinheit
Frank Malzacher, Pfarrer in solidum mit
☎ 07742 / 97039-10, malzacher@kath-sekw.de
Dr. Veit Rutkowski
☎ 07742 / 97039-10 , rutkowski@kath-sekw.de

Martin Metzler, Kooperator
☎ 07742 / 97039-31, Martin-Metzler@kath-se-ch.de
Marita Durek, Gemeindereferentin
Mobil 0175 8279253, ☎ 07742 / 8501579,
durek@kath-sekw.de
Ramona Mick, Referentin Engagementförderung
☎ 07742 / 8505675, ramona.mick@kath-sekw.de

Kath. Pfarramt St. Maria Magdalena Wutöschingen
Kirchstr. 3, 79793 Wutöschingen
☎ 07746 / 5440 oder 9296515 Mobil 0162 9099732
manuela.stanisch@kath-sekw.de

Dienstag	09.00 – 11.00 Uhr
	14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 11.00 Uhr

Kath. Pfarramt St. Georg Erzingen,
Degernauer Str. 71, 79771 Klettgau-Erzingen
☎ 07742 / 5271, Mobil 0162 / 9772089
melanie.hirzle@kath-sekw.de

Montag	09.00 – 11.00 Uhr
	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 16.00 Uhr

Kath. Pfarramt St. Peter und Paul Grießen
Kirchstr. 7, 79771 Klettgau-Grießen
☎ 07742 / 97039-10
giovanna.argiolu@kath-sekw.de

Dienstag	09.00 – 11.00 Uhr
	14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 11.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten sind die Pfarrsekretärinnen telefonisch, per Mail (info@kath-sekw.de) oder nach Terminvereinbarung erreichbar.

Bekanntmachung der Wahl
Wahl zum Pfarreirat in der Erzdiözese Freiburg am 19. Oktober 2025
Kirchengemeinde An der Wutach – Pfarrei Mariä-Himmelfahrt Waldshut-Tiengen
Im Wahlgebiet der Kirchengemeinde An der Wutach – Pfarrei Mariä-Himmelfahrt Waldshut-Tiengen sind insgesamt 19 Mitglieder des Pfarreirates zu wählen.
Das Wahlgebiet ist in 8 Stimmbezirke eingeteilt. Die Wahl wird als echte Teilortswahl durchgeführt.

Die Stimmbezirke und die ihnen zugewiesenen Sitze im Pfarreirat

1. Stimmbezirk 1 / Bonndorf-Wutach	2
2. Stimmbezirk 2 / Jestetten	2
3. Stimmbezirk 3 / Klettgau-Wutöschingen	3
4. Stimmbezirk 4 / Küssaberg-Hohentengen	2
5. Stimmbezirk 5 / Maria Bronnen	2
6. Stimmbezirk 6 / Oberes Schlüchttal	2
7. Stimmbezirk 7 / Eggingen-Stühlingen	2
8. Stimmbezirk 8 / Mittlerer Hochrhein St. Verena	4

Wahlberechtigt sind die Katholikinnen und Katholiken, die seit mindestens drei Monaten in der Kirchengemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlberechtigung können auch Katholikinnen und Katholiken erwerben, die am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen und spätestens bis **21. September 2025** beim Wahlvorstand einen Antrag stellen.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Katholikinnen und Katholiken, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.
Alle Wahlberechtigten sind aufgefordert, beim Wahlvorstand bis zum **24. August 2025** Kandidierende vorzuschlagen. Die Vorschläge müssen von 10 Wahlberechtigten mit ihrer Unterschrift unterstützt werden (wird ggf. vom Wahlvorstand übernommen); die Einverständniserklärung der Kandidierenden ist erforderlich.
Vordrucke sind im Pfarrbüro erhältlich.
Das Wählerverzeichnis liegt in der Woche vom **01.- 07. September 2025** im Pfarrbüro Erzingen, Degernauer Straße 71, 79771 Klettgau während den Öffnungszeiten auf.
Für die Onlinewahl erhalten die Wahlberechtigten mit der Wahlbenachrichtigung die Zugangsinformationen.
Die Onlinewahl wird am **17. Oktober 2025** um 18.00 Uhr abgeschlossen.
Briefwahlunterlagen sind beim Wahlvorstand (Pfarrbüro Wutöschingen, Kirchstraße 3, 79793 Wutöschingen – info@kath-sekw.de) bis spätestens **12. Oktober 2025** zu beantragen. Die Briefwahlunterlagen müssen bis zur Schließung des letzten Wahllokals beim Wahlvorstand eingegangen sein.

Für die Präsenzwahl sind die Wahllokale wie folgt geöffnet: Stimmbezirk 3 / KlettgauWutöschingen

Kath. Pfarrkirche St. Johannes d.T. Schwerzen,
Johannisweg 7, 79793 Wutöschingen
18.10.2025 von 17.00 – 18.30 Uhr

Kath. Pfarramt Wutöschingen,
Kirchstraße 3, 79793 Wutöschingen
18.10.2025 von 19.30 – 20.30 Uhr

Kath. Pfarramt Grießen,
Kirchstraße 7, 79771 Klettgau
19.10.2025 von 09.00 – 10.30 Uhr

Kath. Pfarrkirche St. Georg Erzingen, Pfarrsaal,
Degernauer Straße 62, 79771 Klettgau
19.10.2025 von 11.30 – 13.00 Uhr

Es darf nur mit amtlichen Stimmzetteln durch persönliche Stimmabgabe gewählt werden. Andere Stimmzettel sind ungültig.
Die Wahlhandlung endet, wenn alle Wahllokale in der Kirchengemeinde geschlossen wurden, spätestens am **19. Oktober 2025**, um 18.00 Uhr. Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Auszählung werden noch bekannt gegeben.
Der Wahlvorstand

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE WUTACHTAL
GOTT ERFAHREN – BEGEISTERT LEBEN

Freitag, 04. Juli 2025
17.30 Uhr TEEN NIGHT – Stühl.

Sonntag, 06. Juli 2025
10.00 Uhr Gottesdienst – Wut.
Thema: Familie: Göttlich hält besser
zeitgleich Kindergottesdienst „Schatzsucher“ (ab 3 J.)
12.00 Uhr Time for Family: Sommerfest – Wut.

Montag, 07. Juli 2025
15.00 Uhr Bibel-Café – Wut.
18.30 Uhr Gebet – Wut.

Dienstag, 08. Juli 2025
15.15 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim – Wut.

Mittwoch, 09. Juli 2025
15.00 Uhr Deep Walk (Jüngerschaftskurs für Jugendl.) – Stühl.
17.30 Uhr Kinderclub „Superhelden“ (ab 1. Kl.) – Wut.

Donnerstag, 10. Juli 2025
17.00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim – Stühl.
20.00 Uhr Kirchengemeinderatssitzung – Wut.

Freitag, 11. Juli 2025
19.00 Uhr Lobpreisabend – Wut.
19.00 Uhr Offener Treff der X4-Jugendkirche (ab 13 J.) – Stühl.

Samstag, 12. Juli 2025
19.00 Uhr X-CHANGE-Jugendgottesdienst – Stühl.

Sonntag, 13. Juli 2025
10.00 Uhr Gottesdienst mit Taufen und Segnung – Wut.
Taufe und Segnung finden nach dem Gottesdienst an der Wutach statt
zeitgleich Kindergottesdienst „Schatzsucher“ (ab 3 J.)

Teen Night in Stühlingen
Am **Freitag, 04. Juli 2025**, gibt es wieder DAS Event für alle Jugendlichen von Klasse 6 bis 10: die Teen Night!
Von 17.30 Uhr bis 23.00 Uhr erlebst du einen unvergesslichen Abend in und um die Jugendkirche (ev. Kirche) in Stühlingen mit coolen Stationen wie z.B. unseren Beauty Saloon, Bull Riding, Lasertag, Human Angry Birds, Husky Trekking, Rap-/Songwriting-Workshop und vielem mehr – kurzum ein Abend voller Erlebnisse, Action und Fun, aber auch Deep Talk. Dazu gibt es auf unserer Foodmeile ein vielfältiges kulinarisches Angebot mit Pizza, Paulaner Spezi und zahlreichen weiteren leckeren Snacks für jeden Geschmack.
Das Thema der diesjährigen Teen Night lautet: Worte haben Macht. Gemeinsam wollen wir entdecken, wie Worte das Leben beeinflussen. Dazu werden wir das Buch der Sprüche in der Bibel kennenlernen, das uns praktische Tipps gibt, wie wir in der Schule, zuhause, im Freundeskreis, auf Social Media und sogar im Umgang mit KI freundlich und ermutigend sprechen können. Lass uns gemeinsam herausfinden, wie wir durch Gottes Liebe und Vergebung unsere Sprache verändern und so das Leben um uns herum positiv beeinflussen können!
Der Eintritt zur Teen Night kostet 15 Euro all inclusive (Essen, Getränke, Aktionen und Stationen). Treffpunkt ist um 17.30 Uhr bei der ev. Kirche in Stühlingen.

Weitere Infos und die Möglichkeit zur Anmeldung gibt es unter www.wutachblick.de/x4-teennight.
Das darfst du nicht verpassen – melde dich am besten gleich an.
Wir freuen uns auf dich und deine Freunde!

Time for Family: Sommerfest
Am **Sonntag, 06. Juli 2025**, wird es ein ganz besonderes Event für Familien geben, und zwar das „Time for family"-Sommerfest! Ihr dürft euch freuen auf leckeres Essen, gute Gemeinschaft und ein tolles Programm für alle Kinder.
Direkt vor dem Sommerfest seid ihr um 10.00 Uhr herzlich willkommen zum Gottesdienst zum Thema: „Familie: Göttlich hält besser" mit parallelem Kinderprogramm für kleine (3-7 Jahre) und große Kinder (7-12 Jahre). Auch Eltern mit ganz kleinen Kindern sind herzlich willkommen!
Das Fest startet dann um 12.00 Uhr auf dem Hof und der Wiese der ev. Kirche in Wutöschingen.
Das ganze Event ist für euch kostenlos, für das Essen werden wir eine Spendenkasse aufstellen.
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich!
Eingeladen sind alle Familien mit ihren Kindern.
Wir freuen uns auf einen tollen gemeinsamen Tag mit euch!

Info- und Anmeldeabend für den neuen Konfirmandenkurs
Im September 2025 beginnt der neue Konfirmandenkurs „X-KURS". Alle Jugendlichen, die bis zum 30. Juni 2025 mindestens 13 Jahre alt wurden oder nach den Sommerferien die 8. Klasse besuchen werden, sind zur Teilnahme herzlich eingeladen. Beim Informations- und Anmeldeabend am **Montag, 14. Juli 2025**, um 19.00 Uhr in der evangelischen Kirche in Wutöschingen (Degernauer Str. 41) können sich die Jugendlichen gemeinsam mit mindestens einem Elternteil über den Kurs informieren und dazu anmelden. Die Anmeldeunterlagen können auf der Homepage vorab heruntergeladen und ausgefüllt werden (www.wutachblick.de/x4-jugendkirche/).
Bitte bringt, falls vorhanden, einen Taufnachweis des Jugendlichen mit.
Die Teilnahmegebühr in Höhe von 150,00 € kann entweder in bar bei der Anmeldung oder mittels Sepa-Lastschriftmandat entrichtet werden. Mit diesem Betrag sind sämtliche Kurskosten abgedeckt – auch die Konfirmandenfreizeit.
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass auch nicht getaufte Jugendliche angemeldet werden können. Für sie besteht die Möglichkeit, sich während der Konfirmandenzeit taufen und dann auch konfirmieren zu lassen. Der Kurs kann auch rein interessehalber besucht werden, um den christlichen Glauben näher kennenzulernen, ohne dass er mit der Konfirmation oder Taufe abgeschlossen wird.
Herzliche Einladung an alle interessierten Jugendlichen und ihre Eltern!

„Woche der Diakonie" vom 29. Juni bis 06. Juli 2025
„Teilen macht ganz" – eine Erfahrung, die viele von uns machen können.
Teilen schenkt eine neue Perspektive: Es kann Leid halbieren und Freude verdoppeln. Es stiftet Gemeinschaft und stärkt die Einzelnen. Es macht möglich, was sonst illusorisch wäre.
Mit der Sammlung zur Woche der Diakonie 2025 unter dem Motto „Teilen macht ganz" bitten wir um eine Spende. Deine Spende hilft, diakonische Angebote in deiner unmittelbaren Nähe aufrecht zu erhalten. Die Hälfte der Sammlungsgelder dient zur Unterstützung des örtlichen Diakonischen Werks und der Angebote deiner Gemeinde. Mit der anderen Hälfte der Spendeneinnahmen werden die landesweite Arbeit der Diakonie Baden und diakonische Spendenprojekte gefördert. Hierzu gehören die Bahnhofsmissionen und Hilfen für arbeitslose Menschen. Diese und weitere Unterstützungsangebote stehen für „Teilen macht ganz" und erinnern daran, dass, wenn wir unsere Zeit, unser Mitgefühl und unsere Ressourcen miteinander teilen, zur Heilung und zum Neuanfang anderer entscheidend beitragen können.
Jede einzelne Spende hilft. Herzlichen Dank für dein Engagement!
Spendenkonto für Überweisungen:
Evangelische Bank eG
IBAN: DE95 5206 0410 0000 0046 00
BIC: GENODEF1EK1
Stichwort: Woche der Diakonie

Informationen über Homepage, App und Instagram
Auf unserer Homepage unter https://wutachblick.de halten wir dich über alle aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden.
Aktuelle Infos und Angebote veröffentlichen wir ebenso über unsere kostenlose Smartphone-App, die du unter https://wutachblick.de/smartphone-app herunterladen kannst.
Weitere Informationen erhältst du über Instagram (@ev_kirche_wutachtal und @x4_youth).

Wir wünschen euch eine gesegnete Woche.

Termine mit unseren hauptamtlichen Mitarbeitern können gerne telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden:
Pfarrer David Brunner, ☎ 07744 / 407
david.brunner@wutachblick.de
Diakon Marc Hönes, ☎ 0152 / 0176 0930
marc.hoenes@wutachblick.de
Jugendpastor Andre Reich, ☎ 0176 / 47397227
andre.reich@wutachblick.de

Öffnungszeiten des Büros
Dienstag, Mittwoch, Freitag 09.00 – 12.00 Uhr
Beate Strittmatter, Xiaoyan Wang
Gartenweg 4, 79780 Stühlingen, ☎ 07744 / 407
E-Mail: pfarramt@wutachblick.de
Internet: www.wutachblick.de

VEREINSMITTEILUNGEN

VOLKSHOCHSCHULE WUTÖSCHINGEN

Kursvorschau
Zu folgenden Kursen sind noch Anmeldungen möglich.

2/2428 Jul „Waldgeflüster“ – ein Tag mit Klang, Waldbaden & Geschichten – Auszeit für einen Tag
Nach einem ausgiebigen, morgendlichen Waldbad im spätsommerlichen Schwarzwald werden wir gemeinsam ein Mittagessen genießen. Anschließend werden wir in die Klänge von Gongs und Klangschalen eintauchen und uns dabei tief entspannen. Den Tag werden wir mit frei erzählten Geschichten am Lagerfeuer ausklingen lassen.
Was verstehen wir unter Waldbaden (japan.: Shinrin-yoku): beim Waldbaden schlendern wir achtsam und absichtslos durch den Wald, genießen diesen mit allen Sinnen und baden in der wohltuenden Waldluft.
Dabei entschleunigen wir und lassen unsere Seele baumeln. Der Workshop eignet sich wunderbar als „Freundinnen-Tag“ oder als Geschenk für Menschen die gerne in der Natur sind. Unsere Basis wird eine gemütliche, warme, geschlossene Waldhütte sein. Für die Anfahrt werden Fahrgemeinschaften gebildet.
Termin: **Samstag, den 12. Juli 2025**, 10.00 – ca. 18.00 Uhr, 1 Termin, Waldhütte in Ibach im Schwarzwald, Leiterin: Sandra Lass (Kursleiterin für Waldbaden, Klangtherapeutin, Erzählerin & Biologin), Gebühr: 85.00 € (inklusive Mittagessen)

Anmeldung
Für alle Kurse ist eine Anmeldung vor Beginn bei der VHS-Geschäftsstelle, Kirchstraße 5, Annette Loll, ☎ 07746 / 852-11, Fax 852-50, E-Mail: aloll@wutoeschingen.de erforderlich.

ARBEITERWOHLFAHRT Ortsverein Wutöschingen

Repair-Café
Am **Samstag, 12. Juli 2025**, findet von 10.00 bis 14.00 Uhr
das Repair-Café in der Begegnungsstätte der Seniorenwohnanlage, Hauptstr. 24 in Wutöschingen, statt.

Neben den Reparaturarbeiten gibt es auch Rat, wenn Sie mit Ihrem Handy, Tablet oder Notebook nicht so geübt sind und dazu Fragen haben.

FÖRDERVEREIN Idee

Klettgauer Kleiderkammer
Sonderöffnungszeiten im Juli!
Wir öffnen im Juli zusätzlich an den **Samstagen** von 10.00 - 12.00 Uhr! Weiterhin sind wir **mittwochs** von 15.00 - 17.00 Uhr für Sie da. Es gibt eine große Auswahl an Sommerkleidung! Einfach mal vorbeischauen!

Nachbarschaftshilfe-Büro
Herrenstraße 1; in Klettgau-Grießen
☎ 07742 / 922 36 20, kontakt@idee-klettgau.de
www.idee-klettgau.clubdesk.de
Telefonische Sprech- u. Beratungszeiten:
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr

LEBENSHILFE Südschwarzwald e. V.

Gruppenangebote und Persönliche Angebote Landkreis Waldshut
Montag – Donnerstag 09.00 – 15.00 Uhr
Denise Würth
Säckingerstraße 3, 79725 Laufenburg
☎ 07741 / 9699524, pa.wt@lebenshilfe-ssw.de

Interdisziplinäres Beratungs- und Frühförderzentrum
Montag – Freitag 09.00 – 15.00 Uhr
Leitung: Judith Korhummel
Riedpark 2, 79787 Lauchringen
☎ 07741 / 9699500, bfz@lebenshilfe-ssw.de

Fachbereich Arbeit
Montag – Freitag 09.00 – 15.00 Uhr
Leitung: Joachim Lischka, Hanna Kusserow
Waldshuterstraße 10, 79725 Laufenburg
☎ 07763 / 9291028, arbeit@lebenshilfe-ssw.de

Verwaltung und Geschäftsstelle
Montag – Donnerstag 08.00 – 15.00 Uhr
Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Johanna Fehrenbach
Scheuerlenstraße 7, 79822 Titisee-Neustadt
☎ 07651 / 936260, j.fehrenbach@lebenshilfe-ssw.de

„Der Ruf des Waldes“ Auf der Suche nach einer kurzen Auszeit/ Urlaub im Wald?
Das Landheim Dobelmühle (barrierefrei) liegt naturnah und ungestört in einem Seitental der Steina am Erlenbach (Bonndorf im Schwarzwald). Das Haus bietet Betten bis zu 20 Personen, es gibt eine Grillstelle, liegt idyllisch am Bach und eine modern ausgestattete Küche ist vorhanden. Der Kachelofen lädt zu gemütlichen Abenden ein. Das Haus mit Selbstversorgung ist perfekt für Familien, Vereine, Teambildende Maßnahmen etc. geeignet.

Weitere Informationen/ Belegungskalender:
https://www.lebenshilfe-ssw.de/de/landheim-dobelmuehle.html
Reservierung anfragen:
dobelmuehle@lebenshilfe-ssw.de ☎ 07703 / 919018

NACHBARSCHAFTSHILFE MAUCHEN

Mittagstisch
Am **Dienstag, den 08. Juli 2025**, bieten wir im Ja-Treff Mauchen folgendes Menü an:

- Suppe
- Salat
- Geflügelfrikassee mit Erbsen und Spargel, Blätterteigteilchen, Butterreis
- Rote Grütze mit Vanilleeis

Preise: 14,00 €/Menü
Einlass: ab 11.45 Uhr – Mittagessen 12.00 Uhr
Bestellungen können bis spätestens **Freitag, den 04. Juli 2025**, unter ☎ 07744 / 3379783 (Anrufbeantworter) aufgegeben werden. Gerne unterstützen wir Sie, falls Sie einen Fahrdienst benötigen.
Das Küchenteam freut sich auf Ihren Besuch.

VORANZEIGEN
JA-Seniorentreff
Am **Donnerstag, 10. Juli 2025**, 14.30 – 17.00 Uhr findet wieder der beliebte Seniorentreff im JA-Treff in Mauchen, statt. Unter der Leitung von Betreuungsfachkräften wird ein geselliger und unterhaltsamer Nachmittag zum Thema „Sommer, Sonne, Cocktail“ angeboten. Nach Kaffee und Kuchen unterhalten wir uns bei einem kühlen, alkoholfreien Cocktail übers Wetter und wie es „damals“ war. Klimaveränderung, wie nehmen wir das wahr im Vergleich zu früher? Natürlich gibt es wie immer passende Lieder und wir spielen unsere bewährten Spiele.
Eingeladen sind in diese offene Gruppe alle Senioren, gerne mit Pflegegrad, die einen abwechslungsreichen und geselligen Nachmittag verbringen wollen.
Anmeldung und Informationen im Einsatzleitungsbüro unter ☎ 07744 / 3379783 oder kontakt@ja-attraktives-dorfleben.de

JA-Verein / Genossenschaft Mauchen Macht`s eG
Wir laden alle Mitglieder und Interessierte am **Mittwoch, den 16. Juli 2025**, um 15.00 Uhr zu einer weiteren Exkursion und Besichtigung des Lebensphasenhauses in Grafenhausen ein.
Du hast Interesse dabei zu sein? Dann melde Dich gerne an unter dorfentwicklung@ja-attraktives-dorfleben.de
Wir werden Fahrgemeinschaften bilden.

Vortrag „DU bist der wichtigste Mensch in DEINEM Leben“ mit Carmen Wedele
Wann: **Donnerstag, 17. Juli 2025**, um 18.00 Uhr
Wo: AWO Seniorenzentrum, Hauptstr. 22, Wutöschingen

Im Rahmen eines öffentlichen Helferstammtisches ist Carmen Wedele, Systemischer Coach und MBSR-Lehrerin (carmen-wedele.com) bei uns zu Gast und zeigt, wie sehr Stress die Gesundheit beeinträchtigt. Wichtig ist dabei Resilienz und Widerstandskraft der Seele. Grundhaltungen und Lebenseinstellungen werden aufgezeigt, um mit den vielfältigen Anforderungen des Lebens umzugehen und auch Lebenskrisen und Schicksalsschläge anzunehmen und im besten Fall daran zu wachsen.
Es erwartet Sie ein kurzweiliger und lebhafter Vortrag mit vielen Beispielen aus dem Alltag, der Sie zum Experten der eigenen Resilienz werden lässt.
Wir bitten um Anmeldung über unser Einsatzleitungsbüro ☎ 07744 / 3379783 oder über kontakt@ja-attraktives-dorfleben.de
Jung & Alt Attraktives Dorfleben e.V.

Projekt – Jugendkapelle JUKA Wutachtal

- **Freitag, den 04. Juli 2025**
  18.30 Uhr 1. JUKA-Probe

Wir starten mit euch Jungmusiker*innen aus den vier Musikvereinen der Gemeinde unser Projekt "Jugendkapelle Wutachtal" unter der musikalischen Leitung von Marius Preiser. Wir freuen uns wenn alle die die Schnupperprobe besucht haben, am Freitag auch wieder mit dabei sind.
Die Probe startet um 18.30 Uhr, dauert ca. eine Stunde. Noten werden am Freitag ausgeteilt, nehmt also bitte eine Notenmappe mit, damit diese nicht kaputt gehen.
Da es aktuell sehr warm ist, vergesst nicht was zu trinken mit zu bringen.
Wir freuen uns auf einen tollen Projektstart!
Eure Jugendvertreter der vier Musikvereine

JUKA - in kürze erklärt:
Alle Jungmusiker*innen der vier Musikvereine der Gemeinde bereiten sich gemeinsam auf einen Konzertauftritt beim Jahreskonzert des MV Schwerzen am 20. Dezember 2025 vor.

Wer Jungmusiker in einem der Vereine ist oder es werden möchte, schon einige Jahre ein Instrument spielt und min. die 6. Klasse besucht (ab September) ist herzlich willkommen! Meldet euch bei euren Jugendvertretern:

MV Horheim Sarah Albicker
vorstand.jugend@mvhorheim.de

MV Degernau Maike Schröter
maike.schroetermvd@icloud.com

MV Schwerzen Melissa Billich
jugendarbeit@mv-schwerzen.de

MV Wutöschingen Markus Meßmer
jugend@mv-wutoeschingen.de

SELBSTHILFEGRUPPE Morbus Crohn / Colitis Ulcerosa

Unser nächstes Treffen findet am **Dienstag, den 08. Juli 2025**, um 20.00 Uhr im Familienzentrum Hochrhein, Bertold-Schmidt-Platz 7 in 79787 Lauchringen, statt.

Anmeldungen und Kontaktaufnahme unter:
waldshut@shg-dccv.de oder ☎ 07741 / 6408607

„WUTÖSCHINGEN SINGT MIT“

Am **Montag, 07. Juli 2025**, um 19.00 Uhr, findet unser nächster Mitsingabend, im Betreuten Wohnen, statt. Einlass 18.30 Uhr!
Der Unkostenbeitrag für unsere Fanclub-Reise sollte an diesem Tag beglichen werden.
Es freuen sich auf euch
Die Stammtischler

D E G E R N A U

MUSIKVEREIN

Musikprobe
KEINE Musikprobe – wir bauen unser Gartenfest auf!

Gartenfest 2025
Am **05. & 06. Juli 2025** feiern wir wieder unser traditionelles Gartenfest in der Dorfmitte von Degernau!
Festbeginn ist am **Samstag, den 05. Juli 2025**, um 17.30 Uhr.
Die Kinder vom Kindergarten Degernau haben um 18.00 Uhr ihren großen Auftritt.
Um 19.00 Uhr geht es weiter mit dem MV Eberfingen.
Ab ca. 21.00 Uhr spielt die Partyband „Popcorn“.
Ab 20.00 Uhr 10 € Eintritt. Mit Barbetrieb.
Am **Sonntag, den 06. Juli 2025**, starten wir um 11.30 Uhr mit dem Frühschoppenkonzert des MV Fützen. Im Anschluss spielt der MV Geißlingen. Festausklang gegen 16.30 Uhr.

Wichtiger Hinweis: Straßensperrung!
Die Gemeindestraße "Rathausplatz" ist von **Donnerstag, 03. Juli, ab ca. 18.00 Uhr bis Sonntag, 06. Juli 2025, ca. 21.00 Uhr** aus beiden Fahrtrichtungen gesperrt. Die Umleitung erfolgt über die Schulstraße!
Vielen Dank allen Anwohnern für Ihr Verständnis.

H O R H E I M

GUGGENMUSIK „Kohlrütti-Chlöpfer“

VORANZEIGE
Dämmerschoppen
Wir freuen uns, Sie wieder am **Samstag, den 12. Juli 2025**, zu unserem traditionellen Dämmerschoppen im Brünnleweg, einladen zu dürfen.
Im Herzen Horheims bieten wir Ihnen Unterhaltung mit zwei Musikvereinen und einem Kinderprogramm. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Weitere Infos folgen.
Wir freuen uns auf Sie!
Die „Kohlrütti-Chlöpfer" Horheim

MUSIKVEREIN „Harmonie“

- **Freitag, den 04. Juli 2025**
  20.00 Uhr Gesamtprobe im Probelokal

- **Sonntag, den 06. Juli 2025**
  Auftritt beim Höchenschwander Sommertraum
  (Kleidung: Polo-T-Shirt)

VORANZEIGEN
- **Freitag, den 11. Juli 2025**
  20.00 Uhr Gesamtprobe im Probelokal

- **Samstag, den 12. Juli 2025**
  Auftritt am Dämmerschoppen der Kohlrütti - Chlöpfer
  (Kleidung: Polo-T-Shirt)

Musik4Kids - Blockflötenkurs für Grundschulkinder - ein Angebot des Musikvereins Harmonie Horheim 1872 e.V.
Du magst Musik? Du möchtest selbst Musik machen?
Wie wäre es denn mit Blockflöte?
Wann? Ab **19. September 2025**, jeden Freitag von 13.00 - 13.45 Uhr außer in den Ferien
Wo? Im Musikerheim des MV Horheim direkt neben der Auwiesenschule
Wer? Ab Klasse 2
Was muss ich tun? - Einfach anmelden bis **31. Juli 2025** unter vorstand.jugend@mvhorheim.de bei der Vorsitzenden Jugend Yvonne Würth
Wir freuen uns auf dich!

SKI- UND WANDERCLUB

Rund um den Klöntalersee am 13. Juli 2025
Der Bergrundwanderweg Klöntal beginnt oberhalb Glarus und führt einmal rund um die Perle des Glarnerlands, dem Klöntalersee. Der abwechslungsreiche Weg belohnt mit mehreren traumhaften Aussichtspunkten mit Blick auf den See sowie die Glärnischflanke. Der Streckenverlauf ist ohne großen Höhenunterschied und mit gleichmäßigen Steigungen.
Strecke: 12,6 km / 4,5 Std. / 270 Hm
Tourleiter: Benno Macchinetti
Abfahrt um 07.30 Uhr ab Parkplatz Bushaltestelle Horheim (bei der Tankstelle).
Verpflegung aus dem Rucksack. Ausweis und Schweizer Franken mitnehmen.
Wir bilden Fahrgemeinschaften dazu werden Autos mit Vignette benötigt. Eine Anmeldung ist beim Tourleiter

Benno Maccinetti bis **Freitag, 11. Juli 2025**, unter Email: macchinettib@gmail.com, erforderlich.

TENNISCLUB HORHEIM

Rückschau
Am 29.06. haben wir gegen den TC Lauchringen 2 mit 5:4 gewonnen!

Spielplan (Änderungen vorbehalten)

Herren	**Sonntag, 06.07.2025, 13.00 Uhr** TC Horheim 1 – SV Unteralpfen 1

Wir freuen uns über Besucher!

VfR HORHEIM-SCHWERZEN

Jahreshauptversammlung
Wir möchten alle Mitglieder recht herzlich zu unserer diesjährigen Jahreshauptversammlung am **Montag den 21. Juli 2025**, um 19.30 Uhr auf den Sportplatz (Tribüne des VfR's), einladen.
Wir freuen uns schon auf eine rege Teilnahme!

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Berichte der Mannschaften
4. Berichte der Schriftführerin
5. Berichte der Kassiererin
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Bericht des Vorstandsvorsitzenden
8. Ehrungen
9. Wahl des Wahlleiters
10. Entlastung der Vorstandschaft
11. Satzungsänderungen (Die neue Satzung finden sie unter https://vfr1920.de/satzung/)
12. Neuwahlen
13. Wünsche und Anträge

Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.

FÖRDERVEREIN VfR Horheim Schwerzen

Liebe Gönner und Förderer des VfR Horheim-Schwerzen, hiermit laden wir sie zur Jahreshauptversammlung des Fördervereines des VfR Horheim-Schwerzen am **Montag, 21. Juli 2025**, um 19.00 Uhr auf der Tribüne des Sportplatzes ein.

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung
2. Berichte
3. Entlastung der Vorstandschaft
4. Wahlen
   - 1.Vorsitzender
   - Kassierer
   - Kassenprüfer
5. Wünsche und Anträge

O F T E R I N G E N

RADSPORTVEREIN „Frisch auf"

Frauenfrühstück
Am **Sonntag, den 06. Juli 2025**, ab 10.00 Uhr, laden wir alle Frauen die Lust und Zeit haben, herzlich zum Frauenfrühstück am Lindenbaum in Ofteringen ein und freuen uns über viele, gerne auch neue Teilnehmerinnen.
Bitte beachten: Gedeck und (Sekt)-Glas selbst mitbringen. Damit wir wieder eine bunt gemischte Auswahl an Speisen haben, wäre es schön, wenn jeder noch eine Kleinigkeit zum Essen oder zu Trinken mitbringt.
Für gekühlte Getränke wie Mineralwasser, Sekt und O-Saft ist gesorgt.
Bei Fragen könnt Ihr euch gerne an Bettina E. oder Silvia wenden.

Klosterfest: XXL-Zelt
Auch in diesem Jahr unterstützt der RSV Ofteringen das Klosterfest mit dem Aufbau seines XXL-Zeltes im Klosterinnenhof.
Aufbau: **Mittwoch, 09. Juli 2025**, um 18.00 Uhr
Abbau: **Montag, 14. Juli 2025**, um 18.00 Uhr
Wir freuen uns, den Freundeskreis und die Schwestern des Klosters Marienburg mit dieser Geste beim Fest zu unterstützen.
Jede helfende Hand ist beim Auf- und Abbau herzlich willkommen.

Stadtradeln 2025 – Jetzt noch mitradeln!
Noch bis zum **12. Juli 2025** ist der RSV Ofteringen bei der Aktion Stadtradeln mit dabei – und es ist noch nicht zu spät, einzusteigen!
Alle Fahrradbegeisterten sind herzlich eingeladen, kräftig in die Pedale zu treten und gemeinsam Kilometer für unser Team „RSV-Ofteringen" zu sammeln.
Einfach anmelden unter der Kommune „Wutöschingen im Landkreis Waldshut" – und losradeln!
Ob Arbeitsweg oder Radtour: Jeder Kilometer zählt – für mehr Klimaschutz und Teamgeist.
Bei Fragen hilft unser Team-Captain Philipp gerne weiter.
Mach mit – gemeinsam für ein gutes Klima.

Alle Infos findet ihr auch auf unserer Website:
www.rsvofteringen.de

VORANZEIGEN
Aufbau Menschenkicker-Felder und Festlocation
Samstag, 12. Juli 2025, ab 08.00 Uhr
Aufbau der beiden Menschenkicker-Felder auf der Wiese bei der Klosterschüer. Für das leibliche Wohl zur Mittagszeit ist gesorgt.
Donnerstag, 17. Juli 2025, ab 18.00 Uhr
Start des Zeltaufbaus auf dem Parkplatz beim Vereinsheim.
Freitag, 18. Juli 2025, ab 18.00 Uhr
Sowie **Samstag, 19. Juli 2025** ab 10.00 Uhr
Weitere Aufbauarbeiten rund um die gesamte Festlocation.
Viele helfende Hände sind an allen Tagen herzlich willkommen – jede Unterstützung zählt.

KORSOFEST RSV Lienheim
Am **Sonntag, 13. Juli 2025**, nehmen wir am Korsofest des RSV Lienheim anlässlich seines 100-jährigen Jubiläums teil. Die Feierlichkeiten samt Festumzug finden in Hohentengen statt – und wir freuen uns, gemeinsam mit euch die Tradition des Korsosports zu feiern!

Samstag, 12. Juli 2025
Wie gewohnt verzichten wir auf das Schmücken aller Räder mit Tannenreisig – daher wird der Aufwand für die meisten Teilnehmer sehr gering sein. Nur die Bannergruppe und einige ausgewählte Räder werden dekoriert.
Für die Deko sind wir auf eure Blumenspenden angewiesen – bitte direkt mit Daniela absprechen. Verladen der Fahrräder ab 14.00 Uhr am Vereinsheim – bringt euer Rad vorbei und seid dabei! Wer sicher teilnehmen möchte, bitte kurze Info per WhatsApp an Thomas (0178 601 3435) – das hilft uns bei der Planung.

Sonntag, 13. Juli 2025
Abfahrt in Fahrgemeinschaften um 10.30 Uhr am Vereinsheim. Am Zierplatz in Hohentengen (Gewerbepark Feuerwehrgerätehaus/Günthart) ziehen wir gemeinsam die Fahrradbändel ein und treffen die letzten Vorbereitungen.
Späteste Anreise: 13.00 Uhr - Der Aufstellungsort Umzugsaufstellung sollte in der Nähe des Zierplatzes sein.
Verpflegung vor Ort wird vom Veranstalter gestellt.
Kleiderordnung: möglichst Korsobekleidung, alternativ weiße Bluse/Hemd mit schwarzer Hose – auch RSV-T-Shirts sind willkommen! 11.30 Uhr Fahrwartbesprechung (Ort nahe des Zierplatzes) Kein Wertungsstand – daher genügend Zeit für das Mittagessen. Umzugsbeginn: 14.00 Uhr. Sonderpreisverleihung: 16.00 Uhr, anschließend Rückfahrt nach Ofteringen.
Zum Abschluss lassen wir den Tag ab ca. 18.00 Uhr am Vereinsheim bei Fleischkäse, Kartoffelsalat und Getränken gemütlich ausklingen. Auch alle Daheimgebliebenen sind herzlich zum Essen und geselligem Beisammensein eingeladen – schaut gerne vorbei!
Bei Fragen wendet euch gerne an Thomas (Fahrwart).
Wir freuen uns auf ein schönes, gemeinsames Festwochenende!

S C H W E R Z E N

LANDFRAUEN Schwerzen

Vereinsausflug
Am kommenden **Samstag, den 05. Juli 2025**, findet unser Vereinsausflug zur Winzerei Gromann nach Rechberg statt.
Wir treffen uns um 14.00 Uhr am Kindergarten in Schwerzen und wandern von dort aus durch das Tal nach Rechberg. Zwischendrin gibt es einen Zwischenstopp mit kleiner Stärkung.
Wer nicht mitwandern möchte, darf gerne um 16.00 Uhr direkt zur Winzerei kommen.

MUSIKVEREIN

- **Freitag, den 04. Juli 2025**
  20.00 Uhr Musikprobe

- **Sonntag, den 06. Juli 2025**
  10.45 Uhr Treffpunkt und Abfahrt zum Frühschoppen am Blumenfest in Rheinheim

VORANZEIGE
Altpapiersammlung
Am **Samstag, den 12. Juli 2025**, sammeln wir im OT Schwerzen wieder Altpapier. Bitte legen Sie das Papier (keine Kartonagen) bis spätestens 09.00 Uhr mit Schnüren oder Klebeband gebündelt sichtbar an den Straßenrand
Wir holen das Papier bequem bei Ihnen vor Ort ab und Sie unterstützen damit einen gemeinnützigen Verein, welcher den Sammelerlös wieder in seine rege Jugendarbeit in Schwerzen investiert.

Ein herzliches Dankeschön für die 5.3 Tonnen gespendetes Altpapier bei der Sammlung im März.
Herzlichen Dank im Voraus für Ihr Papier.
Ihr M.V. Schwerzen

W U T Ö S C H I N G E N

JUDO-ZENTRUM

VORANZEIGEN
Altpapiersammlung im Ortsteil Wutöschingen
Bitte vormerken: Am **Samstag, den 12. Juli 2025**, sammeln wir wieder ab 09.00 Uhr im Ortsteil Wutöschingen Altpapier. Gerne holen wir das Papier an Ihrer Haustüre ab.

MUSIKVEREIN

Rückblick Midsommernachtsfest
Am vergangenen Wochenende fand unser Midsommernachtsfest statt.
Wir blicken zurück auf ein tolles und heißes Wochenende mit vielen Gästen.
Ein herzliches Dankeschön an

- alle Besucher
- alle helfenden Hände
- alle Musikerinnen und Musiker die unsere Gäste so stimmungsvoll unterhalten haben
- sowie an die Gemeinde Wutöschingen für die Nutzung des Platzes.

- **Freitag, den 04. Juli 2025**
  18.30 Uhr 1. JUKA-Probe
  20.00 Uhr Musikprobe

Auftritt in Grießen
Am **Sonntag, 06. Juli 2025**, spielen wir ab 13.30 Uhr beim Musikverein Grießen.
Wir spielen in Poloshirts. Treffpunkt um 12.30 Uhr an der Trotte.

SIEDLERGEMEINSCHAFT

Noch freie Plätze für das Angebot beim Ferienprogramm „Lauter kleine Stadtbaumeister“
Am **Dienstag, 05. August 2025**, von 13.30 bis 18.00 Uhrmöchte die Siedlergemeinschaft mit 15 Kindern auf den Spuren der Stadtbaumeister von Waldshut wandeln und schauen, auf was sie alles geachtet haben, als sie die Stadt Waldshut geplant und gebaut wurde. Warum haben sie wohl genau diesen Platz für ihre Stadt gewählt? Die Stadt wurde vor über 750 Jahren erbaut - ganz schön alt, aber immer noch lebens- und liebenswert. Wer waren diese Baumeister von Waldshut und woher wussten sie, wie man eine Stadt baut? Komm mit auf Entdeckertour, vielleicht kannst du ja zuhause eine Stadt nachbauen! (Kinderführung ab 7 Jahren). Zum Schluss der Führung gibt’s ein Eis, die Kosten für den Linienbus, die Führung und das Eis werden von der Siedlergemeinschaft Verein übernommen. Anmeldungen ausschließlich über das Internetportal:
https://wutoeschingen.feripro.de/programm/9/anmeldung/veranstaltungen

SPORTVEREINIGUNG

Save the date: 12. Juli - 13. Juli 2025
SPORTWOCHENENDE SpVgg Wutöschingen

Samstag, 12.07. Elfmeterturnier, anschließend Elfer-Party und Barbetrieb
Anmeldungen (ab 14 Jahren) ab sofort möglich unter:
elfmeter@spvgg-wutoeschingen.de

Sonntag, 13.07. Jugendtag mit dem traditionellen Entenrennen
Enten sind ab sofort erhältlich, gerne bei der Vorstandschaft SpVgg Wutöschingen melden!

Wir freuen uns jetzt schon auf Euren Besuch, genaue Info´s werden noch bekannt gegeben.

TURNVEREIN

Sommerabschluss - Kinder- & Jugendbereich
Liebe Kinder, liebe Eltern,
aufgrund zu weniger Anmeldungen wird der Sommerabschluss diesen Samstag (05.07.) leider abgesagt.
Wir starten ab kommende Woche in die Sommerferien und sehen uns dann Ende September/Anfang Oktober in der Turnhalle wieder. Alle Informationen zum Turnstart findet ihr dann zu gegebenem Zeitpunkt im Amtsblatt, auf Social Media oder in den jeweiligen Gruppen.
Schöne Sommerferien!

WANDERGRUPPE
Frühaufsteherwanderung rund um Brunnadern
Am **Samstag, den 12. Juli 2025**, starten wir am Friedhof Brunnadern und umrunden den Bonndorfer Ortsteil auf dem Rundwanderweg Nr. 9. Auf dieser Tour wandern wir an Wiesen und Feldern entlang, durch Waldstücke mit immer wieder schönen Aussichten auf das Dorf und die Umgebung.
Der Abschlusshock findet beim D`Joschte Beck in Bonndorf statt.
Treffpunkt: 07.30 Uhr an der Alemannenhalle
Strecke: ca. 2,5 Std. / 8 km / 150 Hm
Wanderleitung: Geli Heyse
Zur Bildung von Fahrgemeinschaften sowie für alle Infos bitte melden bei Alrun Böthling unter ☎ 07746 / 733.
Interessierte Wanderinnen und Wanderer sind herzlich willkommen!

Wissenswertes

Autofarbe ist bei Hitze egal
Bei geschlossenen Fenstern wird es im Sommer schnell heiß im Auto – nach nur 20 Minuten wurden bereits 45 Grad gemessen. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Auto hell oder dunkel lackiert ist, denn die Wärme kommt vor allem über die Fenster. Tipp: Die Scheiben beim Parken mit Pappe verschatten.

Die Natur hat uns
zwei Ohren und *zwei Augen*
geschenkt,
aber nur eine Zunge;
damit wir mehr
zuhören und *hinschauen*
als sprechen.
„Sokrates“

Die Mutter wars,
was braucht's der Worte mehr.

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von unserer lieben Mutter, Schwiegermutter, Lebensgefährtin und Oma

Birgit Belka

* 21.08.1956 † 17.06.2025

In stiller Trauer
Isabel und Marco mit Julian, Lisa, Paul
Nicole und Daniel mit Benjamin
Dein Robert
sowie alle Angehörigen

Die Trauerfeier findet am Freitag, den 11. Juli 2025, um 14.00 Uhr auf dem Friedhof in Wutöschingen statt; anschließend Urnenbeisetzung.

Danksagung

Uwe Isele

* 13.05.1965 † 23.05.2025

Dank all denen, die ihn auf seinem letzten Weg begleitet haben und durch Wort, Schrift, Blumen- und Geldspenden ihr Mitgefühl bekundeten.

Unser ganz besonderer Dank gilt Herrn Diakon Spitznagel für die würdevolle Gestaltung der Trauerfeier dem Hospiz Via Luce für die fürsorgliche Pflege der AWW Wutöschingen für den Nachruf und Bestattungen Dinjer für die hilfreiche Unterstützung.

Im Namen aller Angehörigen
Detlef Isele mit Familie

Haberer - Bestattungen
Eberwiesenstr. 1 a, 79787 Lauchringen
Würdevoll
Abschied nehmen
Seit Jahrzehnten
unterstützen wir Trauernde.
07741 / 2052
www.haberer-bestattungen.de

Vorsicht Biber - Eine unterschätzte Gefahr für Hunde

Wenig bekannt ist, dass Biber für Hunde eine nicht zu unterschätzende Gefahrenquelle darstellen.
Zwar kommt es nicht extrem häufig zu Zwischenfällen, dennoch ist ein ausgewachsener Biber auch an Land nicht zu unterschätzen, da er aufgrund einer vergleichsweise geringen Fluchtdistanz dazu neigt, Hunde, die sich zu leichtsinnig nähern, zu attackieren. Besonders riskant wird die Situation, wenn sich ein Hund schwimmend dem Biberbau nähert. In seinem Element reagiert der Biber dann mit höchster Intensität, um seinen Bau und seine Nachkommenschaft zu schützen – Angriffe, die im Wasser erfolgen, enden nicht selten tödlich für den Hund.
Die Möglichkeiten, den Hund vor solchen Angriffen zu schützen, sind leider begrenzt.
Der beste Schutz besteht darin, Gewässer, in denen Biber aktiv sind- **wie auch entlang unserer Wutach**- konsequent zu meiden und die Hunde eventuell anzuleinen.

Bitte seien Sie aufmerksam und wählen Sie im Zweifelsfall alternative Badeplätze für Ihren Liebling.

Landmetzgerei N. Jülg GbR

-Selbstvermarktungsbetrieb-

& Party-Service

Linsenbodenhof 1

79793 Wutöschingen-Horheim

Telefon 07746/96734

Fleisch- und Wurstwaren direkt vom Bauernhof!

04.07.2025 bis 08.07.2025

halbe Schweine	1 kg	**3,90**
Schweineschnitzel	100 g	**0,88**
Schweinekotelett	100 g	**0,88**
Bauchspeck, eingelegt	100 g	**0,88**
Hackfleisch, gemischt	100 g	**0,98**
Rinderhackfleisch	100 g	**1,28**
Schäufele, im Beutel fertig gegart	100 g	**1,08**
Rinderbraten	100 g	**1,69**
Suppenfleisch, Leiter mit Knochen	100 g	**0,88**

Grillwaren halten wir für Sie bereit.

Hackfleisch Bolognese und **Schweinegeschnetzeltes, Rindergulasch** in der 400 gr. Dose	100 g	**1,30**
Fleischkäse	100 g	**0,78**
Fleischkäsebrät zum selberbacken	100 g	**0,78**
Kalbfleischleberwurst	100 g	**0,98**
Käsegriller	100 g	**1,08**
Bauernbratwurst	100 g	**0,88**
Weißer Schwartenmagen	100 g	**0,78**

ÖFFNUNGSZEITEN

Dienstag	***09.00 – 13.00***
Freitag	***09.00 – 18.00***
Samstag	***08.00 – 13.00***

Neues Zuhause?
Online anmelden.

Jetzt auch für Wutöschingen!
www.wohnsitzanmeldung.de

Ihr Gehör liegt mir am Herzen.

Gemeinsam finden wir die beste Lösung für Ihr Hören. Besuchen Sie mein barrierefreies Fachgeschäft in Wutöschingen für einen kostenlosen Hörtest.

Ihre Linda Kim (geb. Riegger),
Hörakustik-Meisterin

HÖRAKUSTIK KIM

HAUPTSTR. 30, 79793 WUTÖSCHINGEN
TEL. 07746 928 3238, INFO@HOERAKUSTIK-KIM.DE
ÖFFNUNGSZEITEN: MO.–FR. (NACH TERMINVEREINBARUNG)
SERVICEZEITEN: DI. 9–12 UHR, DO. 14–17 UHR

TAXI TOP

Sicher, pünktlich, zuverlässig, kompetent und fair

- Taxi und Fahrservice für bis zu 8 Personen
- Krankenfahrten (Dialyse- und Strahlenfahrten,
- Chemo-, Kur und Rehafahrten, Rollstuhlfahrten sitzend)
- Flughafenfahrten, Geschäftsfahrten, Kurz- und Fernfahrten

Tel.:07746 - 92 92 622

www.taxi-top.de info@taxi-top.de

Gemeinde
WUTÖSCHINGEN
. . . lebenswert

Um die Reinigung der gemeindeeigenen Gebäude auch bei Krankheit und sonstigen Ausfällen aufrechterhalten zu können, suchen wir ab sofort

Aushilfs- und Vertretungskräfte im Bereich der Raumpflege (Minijob)

Der Einsatz erfolgt nach Bedarf, ggf. auch kurzfristig. Die Vergütung erfolgt auf Stundennachweis auf der Grundlage des TVöD.

Wenn Sie Interesse an dieser eigenverantwortlichen Aufgabe haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung, die Sie bitte **bis spätestens 13.07.25** an die Gemeindeverwaltung, Kirchstraße 5, 79793 Wutöschingen richten.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Martina Kienberger, (☎ 07746 / 852-27, mkienberger@wutoeschingen.de) gerne zur Verfügung.

Zum 1.9.2025 zu vermieten:
3-Zimmer-Wohnung, 77 qm,
EBK, Balkon, Keller, Gas-ZH
Kaltmiete 615,00 €, NK 250,00 €
Stellplatz möglich, keine Haustiere.
Bewerbung unter:
horheimwohnung@gmail.com

Die St. Georgs Apotheke
Gesund bleiben, sich wohl fühlen . . . und mehr!

Besser abschneiden!...

SPAR-GUTSCHEIN

gültig vom 1. bis 31. Juli 2025

20 % Rabatt

einmal gültig für Ihren

gesamten Einkauf*

* - Gültig für rezeptfreie Artikel, die vorrätig sind.
- Gilt nicht für Sonderangebote und ist nicht kombinierbar mit anderen Bonussystemen unserer Apotheke

Die St. Georgs Apotheke in Lauchringen

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Hauptstr. 73 • 79787 Lauchringen
☎ 07741/63800 • 07741/63858
www.die-st-georgs-apotheke.de

Pausenlos für Sie im Einsatz!
NEU Mo-Fr: 08:30 - 18:00 Uhr
Sa: 09:00 - 13:00 Uhr

P Acht eigene Parkplätze vor der Apotheke!

VORTRAGSREIHE

“Eltern stärken - Jugendliche begleiten”

Digitale Elternabende

Jugendliche wachsen heute mit vielen Herausforderungen auf – ob Cannabis, Vapes, Medien oder riskantes Verhalten. Als Eltern und Sorgeberechtigte sind Sie wichtige Begleiter in dieser Zeit. Mit unserer kostenfreien Veranstaltungsreihe greifen wir aktuelle Themen auf und bieten Ihnen fundierte Informationen, Austausch und praktische Tipps. Bringen Sie Ihre Fragen mit und kommen Sie mit anderen Eltern ins Gespräch - für mehr Sicherheit im Familienalltag.

VAPES & CO. - WAS STECKT HINTER DEM NEUEN TREND?

10. Juli 2025 I 19:00 Uhr

Bunt, aromatisch, scheinbar harmlos? Immer mehr junge Menschen greifen zur Vape, oft ohne zu wissen, was wirklich drinsteckt. Snus und weitere Produkte werden explosionsartig in der Öffentlichkeit sichtbar. Wir zeigen, warum Vapes gerade für junge Menschen so attraktiv sind, welche Gesundheitsrisiken bestehen – und wie Eltern aufklären können, ohne zu alarmieren.

CANNABIS KOMPAKT - WAS ELTERN WISSEN SOLLTEN

16. Juli 2025 I 19:00 Uhr

Das neue Cannabisgesetz wirft viele Fragen auf: Was ist erlaubt? Was bedeutet die Legalisierung für Familien? Welche Risiken birgt der Cannabiskonsum bei Jugendlichen? Der Infoabend bietet Klarheit zu rechtlichen Fragen, zu Wirkungen und Risiken und gibt konkrete Tipps, wie Sie Ihr Kind begleiten und unterstützen können.

PUBERTAT, RAUSCH & RISIKO

23. Juli 2025 I 19:00 Uhr

In der Pubertät neigen viele Jugendliche zu risikoreichem Verhalten, insbesondere beim Alkoholkonsum. Dieser Elternabend gibt Einblicke in die psychologischen Hintergründe von Risikoverhalten. Sie erfahren, welche Auswirkungen exzessives Trinken auf die Entwicklung haben kann – und wie Sie mit klaren Regeln, Haltung und Gesprächsbereitschaft wirksam vorbeugen können.

MEDIENKONSUM IM BLICK: ZWISCHEN FASZINATION UND ABHANGIGKEIT

28. Juli 2025 I 19:00 Uhr

Medien gehören heute zum Alltag von Jugendlichen. Doch wann wird aus normaler Nutzung eine Überforderung oder sogar eine Abhängigkeit? Es erwartet Sie ein informativer Abend zu Medienzeiten, Gaming, Social Media und Warnzeichen für problematischen Konsum. Sie erhalten praktische Tipps, wie Sie Ihr Kind im gesunden Umgang mit Medien stärken können.

Die Vortragsreihe ist ein **kostenfreies Angebot** der Fachstelle Sucht Waldshut. Die Veranstaltungen finden via BigBlueButton statt. Den Link erhalten Sie mit der Anmeldebestätigung.

Anmeldungen bitte per Email an **praevention-waldshut@bw-lv.de** mit Datum und Titel der Veranstaltung.

Fachstelle Sucht Waldshut I Kaiserstr. 17 I 79761 Waldshut-Tiengen I 07751 89668-0

bw lv
Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation gGmbH

Wutöschinger Seniorenkalender

Spielenachmittag

Am **Dienstag, den 08. Juli 2025** laden wir von 14.00 bis 17.00 Uhr alle Seniorinnen und Senioren zu einem gemütlichen Spielenachmittag im Sitzungszimmer des Rathauses Wutöschingen ein.

Für Anmeldungen und Informationen steht Ihnen auf unserer Gemeindeverwaltung **Doris Storz-Weissenberger, ☎ 07746 / 852-15, dstorz@wutoeschingen.de** gerne zur Verfügung.

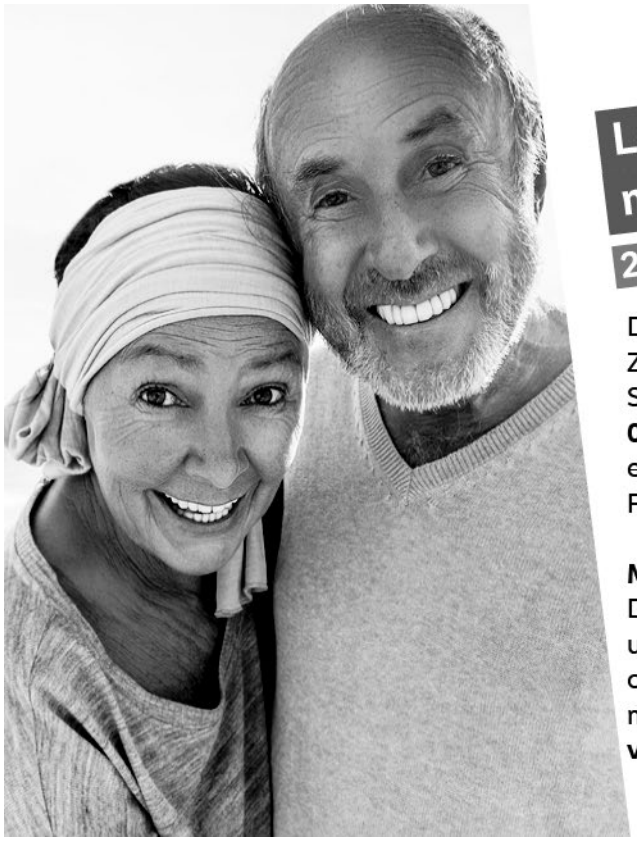

Legen Sie Ihr Geld jetzt sicher an mit attraktiven, exklusiven Zinsen!

2 % Zinsen für 3 Jahre

Der 3-jährige Sparbrief bietet **jetzt** für begrenzte Zeit eine lukrative Sonderverzinsung.
Sichern Sie sich **2 Prozent** Zinsen und weitere **0,25 Prozent** p.a. für neu eingezahltes Geld, bei einer fixen Anlegedauer von 3 Jahren für maximale Planungssicherheit.

Möchten Sie Ihr Geld direkt anlegen?
Dann kontaktieren Sie uns telefonisch unter **07746/851-0**
oder vereinbaren Sie einen Termin mit Ihrem Berater unter
voba-kw.de/terminvereinbarung.

Wärmepumpen & PV-Anlagen | Sanitär- und Heizungstechnik | Baublechnerei | Energieberatung | Flachdach Abdichtungen

KREIDER
Haustechnik

Ihr Partner in Kompetenz und Zuverlässigkeit.

SERVICE HOTLINE
0049 155 66769144

Markäcker 6 I 79793 Wutöschingen/Horheim
www.kreider-haustechnik.de

Ortsverein Wutöschingen

REPAIR CAFE

Wegwerfen? Denkste!

Fahrrad, Elektrogerät, Computer, Kleinmöbel oder Kleidung: Funktioniert nicht richtig oder ist kaputt, aber vielleicht noch zu retten. Messer oder Schere sind stumpf. Was tun?

Zum Repair-Café bringen !

Haben Sie Fragen zur Bedienung von Handy oder Notebook? Kommen Sie mit dem Gerät einfach vorbei.

Unser nächster Termin:

Sa, 12.07.2025
10.00 – 14.00 Uhr
Wo: AWO-Seniorenzentrum
Hauptstr. 24, Wutöschingen

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Sie erreichen uns auch unter

awo-ortsverein-wutoeschingen@web.de

Kosten?

Ein freiwilliger Beitrag

- **Dem Wegwerfen Einhalt gebieten**
- **Ressourcen schonen**
- **Geld sparen**
- **Lieb gewonnene Dinge behalten können**

Ferienbetreuung 2025
für Kindergarten- und Grundschulkinder

Insbesondere für Familien, in denen beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil berufstätig sind/ist, bieten wir in den Sommerferien eine Ferienbetreuung, getrennt für Kindergarten- und Grundschulkinder, an.

Die Ferienbetreuung wird vom

- **Vom 04. bis 22. August 2025** jeweils von **07.30 bis 13.30 Uhr** an der **Alemannenschule Wutöschingen für die Grundschulkinder (1. - 4. Klasse)** und vom
- **Vom 04. bis 22. August 2025** jeweils von **07.30 bis 13.30 Uhr** im **Kindergarten Horheim für die Kindergartenkinder** durchgeführt.

Bei der Belegung der Plätze behalten wir uns vor, unter Umständen Kinder bevorzugt zu berücksichtigen, deren Eltern oder der alleinerziehende Elternteil berufstätig sind bzw. ist. Sollten darüber hinaus noch Plätze frei sein, dürfen selbstverständlich auch Kinder von nicht berufstätigen Eltern an der Ferienbetreuung teilnehmen.

Für den Besuch der Ferienbetreuung werden wir einen Unkostenbeitrag von 15,00 €/Woche erheben, wobei eine Detailabrechnung für einzelne Tage aufgrund des hierbei entstehenden verwaltungsorganisatorischen Aufwands leider nicht möglich ist. Die verbindliche Anmeldung zur Ferienbetreuung muss bis spätestens **21. Juli 2025** erfolgen - geben Sie hierzu das Anmeldeformular bei der Gemeindeverwaltung ab.

Hinweis: Für jedes Kind ist eine separate Anmeldung auszufüllen!!!

Fragen zur Ferienbetreuung beantworten wir gerne – Melanie Moosbrugger (Tel. 07746 / 852-29; E-Mail: mmoosbrugger@wutoeschingen.de) steht Ihnen hierfür zur Verfügung.

A n m e l d u n g

Familienname und Vorname des Personensorgeberechtigten	
Anschrift	
Name, Vorname des Kindes	
Geburtsdatum des Kindes	
„regulär" besuchte/r Kindergarten oder Schule	
Telefonnummer für Notfälle	
Besonderheiten, z.B. Allergien, Unverträglichkeiten usw.	

Mein Kind soll in folgenden Wochen betreut werden (bitte ankreuzen)

☐ Kindergarten:

04.bis 08. August 2025	11. bis 15. August 2025	18. bis 22. August 2025

☐ Grundschule

04.bis 08. August 2025	11. bis 15. August 2025	18. bis 22. August 2025

Je Woche wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben. Ich ermächtige die Gemeinde Wutöschingen, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Wutöschingen auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen:

IBAN: _____ BIC: _____

Bank: _____

Bitte ankreuzen: ☐ beide Eltern sind berufstätig ☐ ich bin allererziehend und berufstätig

Unterschrift Personensorgeberechtigter und Kontoinhaber: _____

Familiensonntag 2025

Auch im Jahr 2025 wird unsere Gemeindeverwaltung den traditionellen Wutöschinger Familiensonntag mit Gewerbeschau am 14. September gemeinsam mit unseren örtlichen Vereinen organisieren und durchführen. Damit dieses Event erneut zu einem Erlebnis für Groß und Klein wird, freuen wir uns auf Ihre Unterstützung und Teilnahme.

Um die Planung voranzutreiben, bitten wir Sie, sich mithilfe des nachfolgenden Vordrucks verbindlich bis spätestens 21. Juli 2025 anzumelden. *(Das Rahmenprogramm des Familientags wird wie gewohnt von unserer Gemeindeverwaltung organisiert; Standgebühren werden keine erhoben.)*

Anmeldeformular für Vereine und Gewerbeaussteller

Name des Vereins / Ausstellers: _____

Ansprechpartner: _____

Anschrift: _____

Telefon / E-Mail: _____

Teilnehmer/Aussteller ❑ mit Verkauf von Speisen und Getränken
Teilnehmer/Aussteller ❑ ohne Verkauf von Speisen und Getränken

Wir bieten an: _____

_____

Gewünschter Standort: _____

Platzbedarf: ca. _____

Strom: ❑Nein ❑Ja -> Anzahl Volt: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Anmeldung bitte bis zum **21. Juli .2025** an:
Gemeindeverwaltung Wutöschingen
Melanie Moosbrugger, Kirchstraße 5, 79793 Wutöschingen
mmoosbrugger@wutoeschingen.de,
07746 / 852-14, Fax: 07746 / 852-29

Gemeinde WUTÖSCHINGEN . . . lebenswert

EINTRITT FREI!

GEWERBE KLETTGAU

LÄDT WIEDER EIN ZU

Musik im Park

POPPOESIE MIT DEM **«SONIX-TRIO»**

DAVOR SPIELT DIE **TRACHTENKAPELLE OBERMETTINGEN**

BIER + WEINSTAND **COCKTAILS**

KULINARISCHES: FISCH-KNUSPERLI,
POLLOFINO, WURST UND VEGI...
EISWAGEN

VERANSTALTER: GEWERBE KLETTGAU E.V.
SPONSOR: GARTENBAU RITZMANN

Fliesenleger Kehl e.K.

Im Tännle 6 b

79848 Bonndorf-Wellendingen

Tel. 07703 / 830 39 38
Fax 07703 / 830 39 37

info@fliesenlegerkehl.de
www.fliesenlegerkehl.de

Wir suchen Verstärkung

Wir suchen:
Fliesenleger-Meister (m/w/d)
Fliesenleger-Geselle (m/w/d)
Bauhelfer (m/w/d)

Fliesenleger Kehl

Platzierungswünsche können aus umbruchtechnischen Gründen nur als „Wünsche“ und nicht als Bedingung entgegengenommen werden.

Wir bitten unsere Inserenten um Verständnis.

Haben Sie Ihre Katze schon bei der Gemeinde gemeldet?

Die Anzeige zur Haltung einer Katze finden Sie ab sofort auf unserer Homepage unter:
https://www.wutoeschingen.de/rathaus/formulare
„KatzenschutzVO- Anzeige der Haltung einer Katze“.
oder scannen Sie einfach den QR-Code

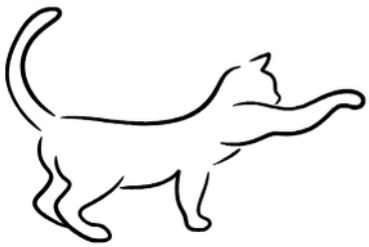

Gemeinde WUTÖSCHINGEN ...lebenswert

Lauchringer Straße 32 • 79793 Wutöschingen-Horheim
www.purpur-horheim.de
Telefon +49(0)7746 – 92 98 67 • info@purpur-horheim.de

„Es werde Licht“ – herzliche Einladung zur Vernissage

Sonntag, 06. Juli 2025 um 17.00 Uhr

In den 15 Jahren in denen das Purpur Kulturhaus besteht hatten wir viele ganz besondere Künstler zu Gast. Augrund unseres Jubiläums habe ich zu einer Gemeinschaftsausstellung eingeladen und viele der Künstler haben zugesagt mit dabei zu sein. Wie kam es zu dem ungewöhnlichen Thema und dem Titel? Es gibt einen Satz mit dem ich oft in Verbindung gebracht werde: „Und wenn ich wüßte, dass morgen die Welt untergeht, so würde ich heute noch ein Apfelbäumchen pflanzen, Schulden zahlen, dort wo sie bestehn - und mit Gott und Welt im Reinen sein...“ (Martin Luther)
Ich bin der Meinung, die Kunst war in allen Zeiten der Vorreiter für existentielle Veränderungen - in ihrer feinfühligen Empfindsamkeit konnte sie früher wahrnehmen und hatte mit ihren unterschiedlichen Mitteln, Malerei, Musik, Literatur - die Möglichkeit dies auszudrücken.
„Es werde Licht!“ ist der Anfang unserer Schöpfungsgeschichte - die Apokalypse, das scheinbare Ende heißt übersetzt: „Das Verborgene kommt ans Licht!“
Ich finde dass in unserer Zeit viele Wahrheiten ans Licht kommen - wundervolle und aber leider auch schreckliche. Ich wünsche mir einen kreativen Dialog zu diesem Thema, frei, lebendig, bunt,
so bunt wie unsere Künstler und natürlich auch mit euch - unsern Gästen im Purpur. Pur eben.

...und zum krönenden Abschluss des Tages **Zausig, Baer & Ketter**

Sonntag, 6. Juli 2025 - KONZERT um 19.00 Uhr - Eintritt frei! (Hutspende)

AnderCover Songs

Schnörkels, akustisch und pur im PurPur - Eintritt frei, Hutspende!
Hits und unbekanntes aus 5 Jahrzehnten Rock, Pop - aufs Wesentliche reduziert. Für zwei Gitarren, Bass und Gesang, garniert mit Spielfreude und Liebe zum Detail.

Tier gefunden – und nun?
Tipps zum Umgang mit Fundtieren

Gemeinde WÜTÖSCHINGEN ...lebenswert

Beim Sonntagsspaziergang läuft Ihnen plötzlich ein Hund ohne Halsband hinterher und der Besitzer ist nirgendwo zu sehen… schon seit einigen Tagen kommt immer wieder dieselbe Katze in Ihren Garten und bettelt um Futter… im Vogelhaus vor dem Fenster sitzt heute neben Meisen, Spatzen und Amseln ein gelbgrüner Wellensittich… Solche oder ähnliche Situationen haben schon viele Leute erlebt - und sind unsicher, wie sie sich richtig verhalten, wenn sie ein Tier finden oder es ihnen zuläuft.

Haustier gefunden oder zugelaufen – was tue ich jetzt?
Das Tier ist sichtbar krank oder verletzt?
Tier möglichst schnell einfangen und schnellstmöglich von einem Tierarzt untersuchen und behandeln lassen!

Fundtier erfolgreich gefangen – und dann?
Jeder Haustierfund muss baldmöglichst bei der zuständigen Behörde (Fundbüro der Gemeinde) gemeldet werden.
ACHTUNG! Wer ein Fundtier/zugelaufenes Tier ohne Meldung an die Behörden behält, begeht eine Unterschlagung, was mit einem Bußgeld bestraft werden kann!

Wie helfe ich dabei, Tier und Besitzer wieder zusammenzubringen?
Fertigen Sie eine genaue Beschreibung des Tieres (Tierart, Rasse, Geschlecht, geschätztes Alter, Aussehen) an; machen Sie Fotos. Suchen Sie bei dem Tier nach einer Kennzeichnung und notieren diese. Veröffentlichen Sie die Beschreibung mit Fotos und Angaben zur Kennzeichnung in der Umgebung (z.B. als Anzeige in Gemeindeblatt, als Aushang am Schwarzen Brett von Supermärkten, auf Internetplattformen wie Facebook) und fragen Sie herum, ob jemand ein Tier vermisst. Kontaktieren Sie Tierschutzvereine/Tierheime und Tierarztpraxen in der Umgebung (oft liegen hier schon Meldungen von Besitzern vermisster/entlaufener Tiere vor).
Verschiedene Organisationen betreiben Internetplattformen für die deutschlandweite Suche nach vermissten Tieren (z.B. TASSO e.V., „FindeFix“-Plattform des Deutschen Tierschutzbundes, Deutsches Haustierzentralregister).
Kann in einem Zeitraum von **über sechs Monaten** kein Tierbesitzer ermittelt werden, wird das Tier in der Regel zur Vermittlung/zum Verkauf an einen neuen Besitzer freigegeben; ggf. besteht dann für Sie die Möglichkeit, das Tier zu übernehmen, falls Sie ihm gerne ein neues Zuhause geben wollen.

Wie verhalte ich mich bei exotischen Tieren (Papagei, Schildkröte etc.)
Bei Exoten wie Schildkröten, Geckos oder Papageien handelt es sich in der Regel um Tiere, deren Haltung unter die Meldepflicht fällt. Daher dürfen diese nicht ohne Nachweis der Besitzberechtigung an den Eigentümer abgegeben werden.
Der Fund dieser Tiere muss **zwingend** innerhalb eines Monats beim Regierungspräsidium Freiburg gemeldet werden, dies übernimmt die Gemeindebehörde.

WIR SUCHEN DICH!

Gemeinde WUTÖSCHINGEN ...lebenswert

FSJ'ler

(m/w/d)
gesucht
für das Schuljahr 2025/26
Mögliche
Einsatzbereiche:
ASW, Grundschulen
oder Kindergärten

DU ...

- ... hast keinen Plan, wie es nach der Schule weitergeht?
- ... möchtest gerne mit Kindern und Jugendlichen arbeiten?
- ... möchtest die Zeit bis zur Ausbildung/zum Studium sinnvoll nutzen?
- ... überlegst, ob ein Studium der Sonderpädagogik etwas für dich ist?

Hast du schon gewußt?

Nach erfolgreichem Abschluss der 11. Klasse (Allgemeinbildendes Gymnasium) bzw. der 12. Klasse (Berufliches Gymnasium) und ohne dabei mehr als 8 Kurse bzw. mindestens 60% der Kurse unterpunktet zu haben, kannst du durch ein "Freiwilliges Soziales Jahr" dein Zeugnis der Fachhochschulreife erlangen.

Ansprechpartnerin bei Fragen:
Nadine Scholz-Tautz
nscholz-tautz@wutoeschingen.de
07746-852-28

Bewerbungen gerne auch direkt an die Schulsozialarbeit der ASW
schulsozialarbeit@alemannenschule-wutoeschingen.de

ASW Alemannenschule Wutöschingen

www.drk-baden-freiwilligendienste.de

Kinderferienprogramm Wutöschingen

01.08. - 12.09.2025

SPORT & BEWEGUNG

ACTION & ABENTEUER

TIERE & NATUR

KUNST & KREATIVITÄT

Mehr als 25 Angebote, die deinen Sommer besonders machen – mit Action, Kreativität und Entdeckerspaß für jedes Alter!

JETZT ANMELDEN!

Vom 22.06. bis 13.07.

wutoeschingen.feripro.de

Gemeinde Wutöschingen ...lebenswert

Volksbank Klettgau-Wutöschingen eG meine erste Wahl

Mit freundlicher Unterstützung unserer örtlichen Vereine – ein herzliches Dankeschön!

Time for Family

SOMMERFEST

06. JULI

AB 12:00 UHR

EV. KIRCHE WUTÖSCHINGEN

- HÜPFBURGEN
- BUBBLE SOCCER
- LECKERES ESSEN
- SPIEL UND SPASS FÜR GROSS UND KLEIN

DU HAST FRAGEN?
FAMILY@WUTACHBLICK.DE

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
WUTACHTAL
GOTT ERFAHREN – BEGEISTERT LEBEN